



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KORNEUBURG
ALS HANDELSGERICHT

6 Cg 149/24b - 15

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Tel.: +43 2262 799

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch den Richter Mag. Robert Altmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien**, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG, Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, FN 111000k**, vertreten durch E+H Rechtsanwälte GmbH, Frauengasse 5, 8010 Graz wegen **Unterlassung, Veröffentlichung (€ 36.000,00)** nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung folgender Klauseln binnen 6 Monaten zu unterlassen:

Klausel 2.1:

Soweit in den Absätzen 2.2 und 2.3 dieses Artikels nicht anderes bestimmt ist, sind diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen nur auf jene Flüge oder Flugsegmente anwendbar, bei denen der Name unserer Fluglinie oder unser Airline Code in der Spalte ‚Carrier/Flight‘ des Tickets für diesen Flug bzw. dieses Flugsegment steht.

Klausel 2.2:

Bei Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung kommen diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Anwendung, soweit sie nicht durch die Bedingungen der Chartervereinbarung und des Charter-Tickets abgeändert oder ersetzt werden.

Klausel 8.4.2

Wir erlauben uns, die Beförderung von Gegenständen abzulehnen, welche von uns aufgrund ihrer Größe, Form oder Art, Gewicht, Inhalt, oder aus Sicherheits- oder operationellen Gründen oder aus Gründen des Wohlbefindens anderer

Passagiere als für den Transport ungeeignet befunden werden. Informationen über Gegenstände, die nicht als Gepäck akzeptiert werden, sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Klausel 8.4.3:

Wir erlauben uns, Gepäck für die Beförderung abzulehnen, wenn es unserer Meinung nach nicht ordentlich und sicher verpackt ist. Informationen über Verpackungen, welche wir nicht akzeptieren, sind auf Anfrage erhältlich.

Klausel 8.5:

Im Falle, dass Ihr Gepäck im Zuge einer Durchsuchung oder Durchleuchtung beschädigt wird, haften wir grundsätzlich nicht, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Klausel 8.7.2:

Gegenstände, die für den Transport im Laderaum nicht geeignet sind (wie z.B. Musikinstrumente) und die nicht unter die Bestimmungen des Artikels 8.7.1 fallen, können für Beförderung in der Kabine nur angenommen werden, wenn wir rechtzeitig darüber informiert wurden und Ihnen der Transport von uns zugesagt wurde. Wir erlauben uns, dafür einen Zuschlag einzuheben. Diesbezügliche Informationen sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Klausel 8.8.1:

Sie sind verpflichtet, Ihr Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsfeld Flughafen oder am Ort der Zwischenlandung zur Verfügung gestellt wird. Sollten Sie es nicht binnen fünf Tagen nach Ankunft des Gepäcks bzw. Verständigung von der Ankunft abholen, erlauben wir uns, eine Lagergebühr einzuziehen. Die Lagergebühr entspricht jener Gebühr, die auf dem jeweiligen Flughafen für die Verwahrung Ihres Reisegepäckes zu bezahlen wäre, maximal jedoch EUR 10 pro Tag. Verlangen Sie Ihr Gepäck nicht binnen drei Monaten ab dessen Bereitstellung, entsorgen wir es und haften keinesfalls für dadurch entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt gegenüber Konsumenten nur insofern, als die Nichtabholung des Gepäcks nicht durch unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Sollten uns noch Beträge geschuldet werden, erfolgt die Auslieferung des Gepäcks gegen Bezahlung der offenen Beträge.

Klausel 8.9.6:

Sie haften für alle Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben sowie für alle Schäden, die von Ihnen mitgeführte Tiere verursachen und stellen uns von jeder Haftung frei, soweit wir den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Klausel 12.2:

Im Falle einer Buchung eines Austrian myHoliday Packages wird für Leistungen aus dem betreffenden Package durch unsere Vermittlung ein Vertrag zwischen Ihnen und dem jeweils ausgewählten Vertragspartner begründet. Ansprüche aus diesen Vertragsbeziehungen bestehen ausschließlich direkt zwischen den Vertragspartnern. Im Hinblick auf Austrian myHoliday Packages sind wir lediglich Subunternehmer Ihres Vertragspartners für den Flug und/oder Transport, soweit dieser von uns unmittelbar oder gemeinsam mit einem Code Share Partner erbracht wird. Hinsichtlich aller anderen angebotenen Leistungen treten wir ausschließlich als Vermittler auf. Bitte beachten Sie, dass die Austrian myHoliday Packages nur in Kombination mit einem Austrian Airlines Flug erhältlich sind. Eine Buchung ohne Flug ist nicht möglich.

Klausel 13.4:

Sollten wir angehalten werden, Strafen oder Kosten für Ihre Anhaltung zu bezahlen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder entsprechende (Reise-) Dokumente nicht ordnungsgemäß vorgelegt haben, haben Sie uns auf Verlangen sämtliche in diesem Zusammenhang aufgewendeten Beträge zu ersetzen, können dafür die von Ihnen an uns bezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Gegenstände verwenden.

Klausel 15.3.4:

Unsere Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Wir haften nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schadenersatz mit pönalem Charakter. Dieser Haftungsausschluss gilt gegenüber Konsumenten nur insofern, als wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und uns die durch diese Schäden betroffenen Interessen des Konsumenten beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Klausel 15.3.5:

Ausschluss und Beschränkungen unserer Haftung gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Agenten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät wir benutzen, einschließlich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der gegebenenfalls von uns und den genannten Personen als Schadenersatz insgesamt zu leisten ist, darf die für uns geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

Klausel 15.4.4:

Übernehmen wir Ihre Beförderung, obwohl diese aufgrund Ihres Alters oder Ihres geistigen oder körperlichen Zustandes derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für Sie darstellt, oder diese zu befürchten ist, so haften wir nicht für Schäden in dem Ausmaß, in dem sie durch diesen Zustand verursacht oder mitverursacht worden sind. Falls die Beförderung aus diesen Gründen für Sie eine Gefährdung darstellen könnte, sind Sie verpflichtet, uns darüber vorab zu informieren, damit wir die Möglichkeiten für eine gefahrlose Beförderung überprüfen können.

Klausel 16.2:

Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tag der Ankunft des Flugzeuges am Bestimmungsort oder vom dem Tag, an welchem das Flugzeug am Bestimmungsort hätte ankommen sollen oder von dem Tag, an dem die Beförderung abgebrochen wurde. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichtes.

2.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung folgender Klauseln zu unterlassen, wird abgewiesen:

Klausel 2.3:

Auch für Code-Share-Dienste auf Flügen, die von anderen Luftfrachtführern / Transportunternehmen durchgeführt werden, gelten die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Klausel 15.2:

Hinsichtlich unserer Schadenshaftung werden das Abkommen sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 (alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung) angewendet.

Klausel 15.4.1:

Unsere Haftung für Schäden aufgrund der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Passagiers durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ist betragsmäßig grundsätzlich nicht beschränkt.

3.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 5.786,60 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten € 686,60 an 20 % USt und € 1.167,00 an ust-freien Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist ein nach § 29 Konsumentenschutzgesetz zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gemäß § 28 KSchG im Wege der Verbandsklage legitimer Verein.

Die Beklagte betreibt ein Luftfahrtunternehmen.

A) Allgemeines:

Mit ihrer Klage vom 23.12.2024 (Verbandsklage) wendet sich der Kläger gestützt auf die Bestimmungen des § 6 Abs 1 Z 9, 11, 12 und Abs 3 KSchG sowie §§ 879 Abs 3, 864a ABGB gegen 17 von der Beklagten in ihren Vertragsformblättern und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), konkret den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten (ABB) gegenüber Konsumenten verwendete Klauseln.

Zur besseren Übersicht werden in der Folge zu den angefochtenen Klauseln das Vorbringen, die Feststellungen und die rechtliche Beurteilung jeweils in einem eigenem Punkt zusammengefasst. Die Textierung der relevanten Stellen der ABB ergibt sich aus den vorgelegten Urkunden und ist unstrittig (womit vereinzelte, aus dem Scan-Vorgang resultierende Unvollständigkeiten der Urkunden nicht von Bedeutung sind). Ein Personalbeweis durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] wurde lediglich zur Frage der im Falle einer Klagsstattgebung zu setzenden Leistungsfrist aufgenommen, weitere Personalbeweise wurden von den Parteien nicht angeboten.

Die Entscheidung orientiert sich an der dem Klagebegehren zu Grunde liegenden, unbestrittenen Textierung der ABB. Allfällige nachträgliche Änderungen in der zum Zeitpunkt Schluss der Verhandlung aktuellen Version wurden von der Klägerin nicht aufgegriffen und betrafen unstrittigerweise nur die Nummerierungen der angefochtenen Bestimmungen, nicht jedoch deren Inhalt.

B) Für sämtliche Klauseln sind im Verbandsprozess folgende Grundsätze maßgeblich:

Nach § 864a ABGB bezieht sich die Geltungskontrolle auf nachteilige, überraschende und ungewöhnliche Klauseln in AGB und Vertragsformblättern. Objektiv ungewöhnlich ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein Überrumpelungseffekt innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim jeweiligen Geschäftstyp unüblich ist oder ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]; RS0014627 [T3]). Dabei kommt es nicht allein auf den Inhalt der Klausel an. Diesem kommt vielmehr im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes Bedeutung zu, weil sich das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung insbesondere aus der Art ihrer Einordnung in den AGB ergibt (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart versteckt sein, dass sie der Vertragspartner nicht dort vermutet, wo er sie findet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0105643 [T2]; RS0014646 [T14]). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird dabei nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). Die Ausnahme von der Inhalts-

kontrolle ist dabei möglichst eng zu verstehen (RS0016908; RS0128209). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich somit am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]).

Nach § 6 Abs1 KSchG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat (Zif 9); oder wenn dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft (Zif 11); oder wenn die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen (Zif 12).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Dieses Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Ein durch ihre Verwendung geschaffener weiterer Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die den Verbraucher – durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position – von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten können oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen. Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für

den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219 [T1, T14, T21]; RS0115217 [T8]; RS0121951 [T4]).

Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im „verbraucherfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen; es ist von der für die Kunden nachteiligsten Auslegungsvariante auszugehen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann dabei nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion nicht möglich ist (RS0038205 [T20]; 4 Ob 63/21z).

Die inkriminierten Klauseln sind an diesen rechtlichen Bestimmungen zu messen.

C) Klauselprüfung im Einzelnen (die Bezeichnung folgt der in der Klage vorgenommenen; die angefochtenen Passagen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

1. Klausel:

„2.1. Allgemeines

Soweit in den Absätzen 2.2 und 2.3 dieses Artikels nicht anderes bestimmt ist, sind diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen nur auf jene Flüge oder Flugsegmente anwendbar, bei denen der Name unserer Fluglinie oder unser Airline Code in der Spalte ‚Carrier/Flight‘ des Tickets für diesen Flug bzw. dieses Flugsegment steht.

Wenn wir einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten einer anderen Airline ausstellen, handeln wir insoweit nur als deren Agent. Sie erkennen dies daran, dass unser Airline Code nicht vor der Flugnummer aufscheint.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 11 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel verweise auf Klauseln 2.2. und 2.3. der ABB, die teilweise unzulässig seien. Damit sei auch die Verweisklausel 2.1. unzulässig, da ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliege.

Die Klausel stelle zudem die Rechtslage falsch dar, da in AGB nicht rechtsverbindlich festgelegt werden könne, dass die Beförderungsbedingungen anwendbar sind. Damit werde ein Rechtsfolgewille ausgedrückt, sodass es sich um eine Vertragsbedingung im Sinn des § 28 Abs 1 KSchG und nicht um eine bloße Aufklärung handle.

Ferner beinhalte die Klausel zusätzlich eine unzulässige Beweislastverschiebung zu Lasten der Verbraucher. Demnach müssten diese in einem potentiellen Streitfall beweisen, dass sie sich den vorliegenden AGB bzw. Teilen davon nicht unterworfen haben. Folglich verstoße die

Klausel auch gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. Zusätzlich verstoße die Klausel auch gegen § 879 Abs 3 ABGB, da durch diese Beweislastregel vom Vertragspartner ein Beweis gefordert wird, den er in der Regel nicht erbringen könne.

o) Bestreitungsvorbringen:

Der Verweis auf die Klauseln 2.2. und 2.3. schade nicht, da diese rechtskonform seien.

Die Klausel schaffe Klarheit für den Verbraucher, in welchen Fällen die ABB zur Anwendung kommen und in welchen nicht. Die Klausel diene demnach bloß der Aufklärung und sei unbedenklich. Ob die ABB zwischen Verbrauchern und ihr wirksam vereinbart worden sind, sei nicht Gegenstand der Klausel. Die Klausel sei weder intransparent, noch gröblich benachteiligend. Es liege auch keine unzulässige Beweislastumkehr iSd § 6 Abs 1 Z 11 KSchG vor.

o) Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel verweist auf Absatz 2.2. und 2.3. der ABB. Der Absatz 2.2. verstößt aber gegen § 6 Abs 3 KSchG – diesbezüglich wird auf die, zur angefochtenen 2. Klausel dargestellten Überlegungen verwiesen. Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, führt nach der Judikatur zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RS0122040), da darin ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG liegt. Die angefochtene Klausel ist damit im gesamten angefochtenen Umfang unzulässig, auch wenn entgegen dem Klagsvorbringen der Absatz 2.3. der ABB einer Geltungskontrolle Stand hält - diesbezüglich wird auf die zur angefochtenen 3. Klausel dargestellten Überlegungen verwiesen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann aber, wie oben dargelegt, nicht Rücksicht genommen werden

Den darüber hinaus gehenden Überlegungen des Klägers, mit der Klausel werde die Geltung der ABB rechtsverbindlich festgelegt und es komme dadurch zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Verbrauchers, kann sich das Gericht nicht anschließen. Die Frage, ob sich der Verbraucher bei Abschluss des Beförderungsvertrages rechtswirksam den AGB der Beklagte unterworfen hat und diese damit zur Anwendung kommen, wird durch diese Klausel nicht berührt. Aus einer Gesamtbetrachtung beider oben zitierter Absätze der Klausel ergibt sich inhaltlich eine bloße Klarstellung darüber, dass die AGB nur auf Flüge anzuwenden sind, die die Beklagte als Vertragspartner des Verbrauchers und nicht als Code-Share Partner eines dritten Flugunternehmens (vgl. dazu die Ausführungen zur 3. Klausel) durchführt. Damit kommt es auch nicht zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Verbrauchers betreffend die Frage der Geltung der AGB der Beklagten. Ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG und/oder § 879 Abs 3 ABGB liegt darin nicht.

2. Klausel:

„2.2. Charterflüge

Bei Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung kommen diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Anwendung, soweit sie nicht durch die Bedingungen der Chartervereinbarung und des Charter-Tickets abgeändert oder ersetzt werden.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel sei intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

Für Verbraucher sei nicht nachvollziehbar, welche Bedingungen tatsächlich gelten. Es werde dem Verbraucher aufgebürdet, AGB und Sonderbestimmungen miteinander zu vergleichen und zu entscheiden, inwieweit welche Regelung ergänzt oder abgeändert wird. Zudem sei nicht klar verständlich, was unter der „Chartervereinbarung“ und dem „Charter-Tickets“ zu verstehen sei. Bei gebotener kundenfeindlichster Auslegung sei es für einen Verbraucher nicht ersichtlich, welche Bestimmungen in welchem Fall anzuwenden sind. Zusätzlich gehe aus der Klausel nicht hervor, wie der Verbraucher die benötigten Informationen einsehen bzw. abrufen kann. Die Intransparenz der Klausel ergebe sich daraus, dass der Verbraucher bei Chartertickets oder Chartervereinbarungen nicht weiß, welche AGB nun gelten. Insofern vermittele die Klausel dem Verbraucher kein klares Bild über die geltenden Vertragsbedingungen.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Klausel diene bloß der Aufklärung der Verbraucher und schaffe Klarheit, was im Sonderfall einer Beförderung aufgrund einer Chartervereinbarung gelten soll. Damit werde Fehlvorstellungen von Passagieren bei Charterflügen vorgebeugt. Im Übrigen sei für einen Verbraucher, der einen Charterflug bucht, völlig klar, was die Chartervereinbarung und das Charter-Ticket sind. Es könne dem Verbraucher ohne weiteres zugemutet werden, diese Dokumente durchzusehen, ob diese Aussagen zur Anwendbarkeit der ABB enthalten.

o) Rechtliche Beurteilung:

Entgegen der Ansicht der Beklagten wird der Verbraucher mit der Klausel nicht klar darüber informiert, was im Sonderfall einer Beförderung aufgrund einer Chartervereinbarung gelten soll. Ebensowenig wird er bloß darüber aufgeklärt, dass die Beförderungsbedingungen der beklagten Partei bei Chartervereinbarungen ausnahmsweise dann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Chartervereinbarung oder das Charter-Ticket dies vorsehen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Klausel abschließend zur Anwendung entweder der gesamten ABB oder alternativ der Chartervereinbarung führt; ebenso, wenn beide zur Gänze gelten sollen.

Die Wendung „[...] kommen diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Anwendung, soweit sie nicht durch [...] abgeändert oder ersetzt werden.“ (Hervorhebung durch das Gericht), lässt aber auch die Möglichkeit offen, dass nur in einzelnen widersprechenden oder ergänzenden Bestimmungen die Chartervereinbarung Vorrang vor den ABB haben. Dem entspricht sogar das Vorbringen der Beklagten, dass Passagiere bei Charterflügen gleich zu Beginn der ABB darüber informiert werden, dass die nachfolgenden Bestimmungen für sie unter Umständen nicht von Relevanz sind. Der Verbraucher muss zur Klärung des tatsächlichen Vertragsinhalts damit bei einem Charterflug nicht nur die ABB und die Charterbedingungen immer zur Gänze lesen, sondern sie auch Punkt für Punkt miteinander vergleichen. Alleine die ABB weisen auf 24 Seiten 20 Abschnitte mit einer Vielzahl von Unterpunkten auf. Ein Abgleich der Bedingungen auf Überschneidungen und/oder Ergänzungen ist dem Verbraucher damit nicht zumutbar, sodass die Bestimmung entsprechend der Judikatur als intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG zu beurteilen ist.

Dass entgegen der Ansicht des Klägers die Bezeichnungen „Charterbedingungen“ und „Charter-Tickets“ für einen Verbraucher, der einen Charterflug bucht, ausreichend bestimmt ist, um den Vertragsinhalt erheben zu können, ändert an der Unzulässigkeit der Klausel nichts.

3. Klausel:

„2.3. Code Share

Auf manchen Strecken bieten wir unter dem Begriff ‚Code Share‘ unser Service in Kooperation mit anderen Luftfrachtführern/Transportunternehmen („Code Share Partner“) an. In diesem Fall wird, obwohl Sie einen Beförderungsvertrag mit uns geschlossen und ein Ticket mit unserem Namen oder Airline Code erhalten haben, die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Code Share Partner durchgeführt. Darauf weisen wir Sie bereits im Rahmen der Buchung hin.

Auch für Code-Share-Dienste auf Flügen, die von anderen Luftfrachtführern / Transportunternehmen durchgeführt werden, gelten die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

[...]“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 11 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte könne nicht rechtsverbindlich in ihren AGB festlegen, dass die Beförderungs-

bedingungen anwendbar sind. Die Klausel verstoße daher gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Ferner beinhalte die Klausel zusätzlich eine gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unzulässige Beweislastverschiebung zu Lasten der Verbraucher, da diese in einem Streitfall beweisen müssten, dass sie sich den vorliegenden AGB bzw. Teilen davon nicht unterworfen haben. Die Klausel unterwerfe den Verbraucher auch in jenen Fällen ihren AGB, in denen er diesen nicht wirksam zugestimmt hat.

Zusätzlich verstoße die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB, da durch die Beweislastregel vom Vertragspartner ein Beweis gefordert werde, den er in der Regel nicht erbringen kann.

Die Intransparenz der Klausel ergebe sich ferner daraus, dass der Verbraucher bei Code-Share Flügen nicht dieselbe Leistung erhalte, wie bei Flugreisen mit dem Vertragspartner. Auch könne sich der Verbraucher bei Code-Share Flügen nicht auf die günstigeren Bestimmungen des ausführenden Flugunternehmers berufen, folglich verstoße die Klausel gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die gegenständliche Klausel diene bloß der Aufklärung und sei als solche unbedenklich.

Beim in der Branche üblichen Code-Sharing lasse das vertragliche Luftfahrtunternehmen seine Fluggäste, mit denen es einen Beförderungsvertrag abgeschlossen habe, im Flugzeug eines anderen (des ausführenden) Luftfahrtunternehmens befördern. Dies diene der Flexibilität, der Vergrößerung des angebotenen Streckennetzes und der Flugfrequenzen, der Erzielung von für Verbraucher günstigeren Preisen und der Sicherheit des Flugverkehrs. Die Klausel bestimme nicht die Anwendbarkeit der AGB des Code-Share Partners, sondern betone im Gegenteil, dass ihre AGB auch für von Code-Share Partnern durchgeführte Flüge gelten. Die gegenständliche Klausel sei daher weder intransparent, noch gröblich benachteiligend, noch enthalte sie eine unzulässige Beweislastverschiebung.

o) Rechtliche Beurteilung:

Auch bei einem Code-Share Flug stehe der Verbraucher ausschließlich in einer Vertragsbeziehung zur Beklagten. Der den Flug durchführende Code-Share Partner ist gleichsam Subunternehmer der Beklagten, der in keine unmittelbare vertragliche Beziehung zum Verbraucher tritt. Legt die Beklagte dem Beförderungsvertrag ihre AGB zu Grunde, werden sie damit im Verhältnis zum Verbraucher auch für den Code-Share Flug gelten; Umgekehrt werden AGB des Code-Share Partners nicht zum Vertragsinhalt der Beklagten mit dem Verbraucher. Mit der angefochtenen Klausel wird damit die Geltung der AGB der Beklagten weder rechtsverbindlich festgelegt, noch deren Anwendbarkeit oder Geltungsbereich

ausgedehnt. Noch weniger werden – anders als zur zitierten Entscheidung 4 Ob 63/21z - die AGB des Code-Share Partners als verbindlich vereinbart oder die Möglichkeit eingeräumt, sich auf günstigere Bestimmungen des ausführenden Flugunternehmers zu berufen. Diesbezügliche Zweifel ergeben sich auch bei kundenfeindlichster Interpretation aus der Textierung der angefochtenen Klausel und der übrigen AGB nicht. Die Klausel ist somit weder unklar noch missverständlich formuliert, ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG liegt nicht vor.

Die Frage, ob sich der Verbraucher bei Abschluss des Beförderungsvertrages rechtswirksam den AGB der Beklagte unterworfen hat und diese damit zur Anwendung kommen, wird durch die Klausel nicht berührt und nicht festgelegt. Zu einer Beweislastverschiebung kommt es durch die Klausel auch bei kundenfeindlichster Interpretation nicht. Die Klausel verstößt daher auch weder gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG, noch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Unabhängig davon, ob die Beklagte den Flug selber durchführt oder ihn durch einen Code-Share Partner durchführen lässt, ist sie verpflichtet, die mit dem Verbraucher vereinbarten Leistungen zu den zugesagten Standards zu erbringen. Weder der Umfang der Leistung noch deren Standard oder Qualität werden durch die Klausel berührt. Weder der Beklagte noch der Verbraucher kann sich auf für ihn günstigere Bestimmungen der AGB des Code-Share Partners berufen. Diesbezügliche Zweifel ergeben sich auch bei kundenfeindlichster Interpretation aus der angefochtenen Klausel nicht. Der vom Kläger erhobene Vorwurf eines Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG lässt sich nicht erkennen.

4. Klausel:

„8.4.2 Wir erlauben uns, die Beförderung von Gegenständen abzulehnen, welche von uns aufgrund ihrer Größe, Form oder Art, Gewicht, Inhalt, oder aus Sicherheits- oder operationellen Gründen oder aus Gründen des Wohlbefindens anderer Passagiere als für den Transport ungeeignet befunden werden. Informationen über Gegenstände, die nicht als Gepäck akzeptiert werden, sind auf Anfrage bei uns erhältlich.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB.

Die Klausel sei intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, da für einen Konsumenten nicht ersichtlich sei, nach welchen Kriterien die Beförderung ihres Gepäcks tatsächlich abgelehnt wird. Bei gebotener kundenfeindlichster Auslegung könne die Beklagte die Beförderung des Gepäcks bereits dann verweigern, wenn ihr die Beschaffenheit nicht zusagt. Zudem seien das „Wohlbefinden anderer Fluggäste“ sowie „operationelle Gründe“ keine objektiven Kriterien, wodurch die Intransparenz der Klausel noch verstärkt werde. Der Hinweis, dass auf Anfrage Informationen über Gegenstände, die nicht als Gepäck akzeptiert werden, erteilt werden,

ändere nichts an der Intransparenz. Es widerspreche dem Transparenzgebot, wenn Verbraucher gezwungen werden, sich die notwendigen Informationen selbst zu beschaffen.

Zusätzlich verstoße die gegenständliche Klausel gegen § 864a ABGB, da sie im konkreten Zusammenhang gerade für einen Verbraucher überraschend sei. Dies deswegen, da dieser gegebenenfalls erst nach Erwerb des Tickets erfahre, dass er sein Gepäck nicht mitnehmen dürfe. In dieser Situation befinde er sich bereits am Gate kurz vor dem Einsteigen in das Flugzeug und erfahre nun, dass er sein Gepäck nicht mit an Board nehmen darf.

Zusätzlich sei die Bestimmung nachteilig iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel weiche zu Lasten des Konsumenten vom dispositiven Recht ab, da dieser eine Information einholen müsse, die ihm eigentlich der Vertragspartner schulde. Es könne der Fall eintreten, dass dem Konsumenten die Verweigerung der Mitnahme des Gepäcks aus rein willkürlichen Gründen seitens der Beklagten verweigert wird. Einer Ermessensentscheidung der Beklagten zu unterliegen sei stets nachteilig.

o) Bestreitungsvorbringen:

Bei den Formulierungen "Sicherheitsgründe" und „Operationelle Gründe“ handle es sich um allgemein verständliche, transparente Begriffe (zB könne zu schweres Gepäck Gewicht, Schwerpunkt und Kapazität eines Flugzeuges überlasten). Sie habe ebenso wie die Passagiere und die Allgemeinheit ein großes Interesse an einer reibungslosen Abwicklung des Flugverkehrs sowie der Sicherheit an Bord. Der Verbraucher als Passagier möchte sich während des Fluges sicher fühlen, sodass auch die psychologische Komponente eine wesentliche Rolle spiele. Sie treffe besondere Schutz- und Fürsorgepflichten allen Passagieren gegenüber. Sie habe ein anzuerkennendes Interesse, eine reibungslose Abwicklung des Flugverkehrs sowie die Sicherheit an Bord zu gewährleisten. Zur Erfüllung ihrer Schutz- und Sorgfaltspflichten müsse sie einen Handlungsspielraum haben, den Transport von bestimmten Gegenständen abzulehnen. Dieses Recht stehe ihr nach der Klausel auch nicht beliebig zu. Es sei nicht möglich, abschließend sämtliche Gegenstände zu benennen, welche aufgrund ihrer individuellen Beschaffenheit für den Transport ungeeignet sind. Die Klausel sei erforderlich, um den für den Transport notwendigen Sicherheitsanforderungen und operationellen Anforderungen anhand einer allgemeinen und sachlich gerechtfertigten Grenze gerecht zu werden. Die genannten Fälle seien insbesondere unter Berücksichtigung des notwendigen Handlungsspielraums der beklagten Partei zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung des Flugverkehrs hinreichend transparent formuliert.

Die Klausel sei auch nicht überraschend iSd § 864a ABGB, weil sie in einem thematisch passenden Zusammenhang im Kapitel "Gepäck" angeführt werde, und sich auf übliche

Beschränkungen hinsichtlich des Transportes klar abgegrenzter Gegenstände beziehe. Ein durchschnittlicher Verbraucher erwarte gerade an dieser Stelle Bestimmungen, die sich mit der Verweigerung der Gepäckbeförderung befassen. Der Verbraucher werde durch die Klausel auch nicht überrumpelt. Es liege in der Natur der Sache, dass sie erst zu dem Zeitpunkt, an dem sich das betreffende Gepäckstück am Flughafen befindet, von diesem Kenntnis erlangt und letztendlich entscheiden kann, ob das Gepäckstück befördert werden kann. Es sei für den Verbraucher auch völlig klar und nicht überraschend, dass eine solche Ablehnung bis zum Boarding stattfinden kann.

Da die Ablehnung des Transportes bestimmter Gegenstände aus den oben angeführten Gründen im Rahmen einer Interessensabwägung sachlich gerechtfertigt sei und dem Verbraucher im Interesse der Abwicklung eines reibungslosen und sicheren Fluges auch zugemutet werden könne, liege kein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor. Im Sinne einer Interessensabwägung sei hier zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie Verbrauchern auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellt. Von einer "willkürlichen" Ablehnungsmöglichkeit der Gepäckbeförderung sei in der Klausel keine Rede. Die Klausel nenne die Gründe in denen es zu einer Ablehnung kommen kann. Eine solche Ablehnung sei daher auch sachlich gerechtfertigt.

o) Rechtliche Beurteilung:

Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, oder dass ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht (RS0115217, [T3] [T8]).

Die Ansicht des Klägers, die Klausel sei deswegen intransparent, da bei gebotener kundenfeindlichster Auslegung für einen Konsumenten nicht ersichtlich sei, nach welchen Kriterien die Beförderung ihres Gepäcks tatsächlich abgelehnt wird, teilt das Gericht. Diese Kriterien werden in der Klausel nur durch die Wendung *„welche von uns aufgrund ihrer Größe, Form oder Art, Gewicht, Inhalt, oder aus Sicherheits- oder operationellen Gründen oder aus Gründen des Wohlbefindens anderer Passagiere als für den Transport ungeeignet befunden werden.“* definiert. Die Verweigerung des Transports aus Sicherheitsgründen wird bereits in dem vorangehenden, von der Anfechtung nicht umfassten Punkt 8.4.1 behandelt, sodass der Begriff alleine nicht darlegt, aus welchen allfälligen weiteren Sicherheitsüberlegungen die Beförderung von Gepäckstücken abgelehnt werden kann. Das Wohlbefinden anderer

Fluggäste ist eine rein subjektive Einschätzung des beeinträchtigten Passagiers, und ist ohne nähere Konkretisierung einer objektiven ex ante Beurteilung nicht zugänglich. Im Ergebnis würde die Beförderung des Gepäckstückes von der momentanen, subjektiven Empfindlichkeit eines anderen Passagiers abhängen. Unter den Begriff „operationelle Gründe“ ließe sich jeder nur denkbare, auf den Ablauf der Beförderung wirkende Umstand subsumieren. Diese ausufernde Möglichkeit wird auch durch den inhaltlichen Konnex mit einer fehlenden Eignung zum Transport nicht eingeschränkt; auch diese dazu vorgenommene Beurteilung vor Ort ist für den Verbraucher nicht annähernd ex ante einschätzbar. Anders als Artikel 8.4.1., der durch den Verweis auf Artikel 8.3. ausreichend klar formuliert ist, verstößt, die angefochtene Klausel damit gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Damit verstößt die Klausel auch deswegen gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil sich der Verbraucher vorab über die Eignung des Gepäckstückes bei der Beklagten erkundigen muss, um Klarheit zu erlangen. Der Ansicht der Beklagten ist zwar grundsätzlich beizupflichten, dass eine abschließende Auflistung aller für den Transport ungeeigneter Gegenstände in den AGB nicht möglich ist und ein solcher Verweis auf eine Informationsobliegenheit grundsätzlich zulässig sein könnte. Durch diesen Verweis kann aber die oben dargelegte Verpflichtung, die Kriterien für eine Ablehnung schon in den AGB so weit zu konkretisieren, dass deren Umfang zumindest abgeschätzt werden kann, nicht umgangen werden. Die angebotene (und wohl selbstverständliche) Möglichkeit, durch direkte Vorsprache beim Vertragspartner noch vor Flugantritt Unklarheiten in Klauseln aufzuklären, macht eine unzulässig intransparente Klausel nicht transparent.

Für die nahezu unbegrenzte Möglichkeit der Beklagten, die Mitnahme von Gepäckstücken aus operativen Gründen zu verweigern, stellt sich die Regelung als einseitig nachteilig für den Verbraucher dar, sodass auch die Unzulässigkeit nach § 879 Abs 3 ABGB gegeben ist.

Ein Verstoß gegen § 864a KSchG kann dagegen nicht erkannt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Verbraucher eingeschränkte Möglichkeiten von Gepäckmitnahme erwarten. Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich mit derartigen, einer Beförderungsbeschränkung unterliegenden Vorgaben befassen, ist damit auch für einen Konsumenten weder an sich, noch an der in den vorliegenden AGB gegebenen Stelle unter „*Artikel „8 – Gepäck“*“, Unterpunkt „*8.4. Recht auf Verweigerung der Beförderung*“ überraschend. Die Anführung an dieser Stelle ist für den Verbraucher genauso zu erwarten, wie in dem vom Kläger offensichtlich präferierten „*Artikel 7 Verweigerung der Beförderung sowie Beförderungsbeschränkungen*“. Dies gilt um so mehr, als in Artikel 8 zunächst das Freigepäck bezeichnet wird und danach im Unterpunkt „*8.3. Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände*“ für die Beförderung ungeeignete Gepäckstücke dargestellt sind. Die Bestimmung, dass die Beförderung derartiger, nicht zum Transport anzunehmender Gegen-

stände auch tatsächlich verweigert wird, schließt sich inhaltlich konsequent und für den Verbraucher nicht überraschend daran an.

Dass der Verbraucher erst bei Erreichen des Gates erfährt, ob das Gepäckstück zum Transport angenommen wird, und damit nach Ansicht des Klägers unzulässig überrascht wird, hat nichts mit der Frage zu tun, ob die Klausel selbst an überraschender Stelle in den AGB steht.

Die Klausel strebt die Vermeidung von Schäden durch ungeeignetes Gepäck an; zwangsläufig geht damit auch die Vermeidung von Haftungsfällen einher, da der Schadenseintritt grundlegende Voraussetzung für jegliche Haftung der Beklagten ist. Es macht damit bei der Klauselprüfung im Ergebnis keinen Unterschied, ob das Augenmerk der Beklagten dabei mehr auf die Schadensvermeidung oder mehr auf die Haftungsvermeidung liegt, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Die Überlegungen des Klägers dazu überzeugen nicht.

5. Klausel:

„8.4.3. Wir erlauben uns, Gepäck für die Beförderung abzulehnen, wenn es unserer Meinung nach nicht ordentlich und sicher verpackt ist. Informationen über Verpackungen, welche wir nicht akzeptieren, sind auf Anfrage erhältlich.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB, § 864a ABGB.

Die Klausel sei intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG. Für Konsument sei nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Beförderung ihres Gepäcks tatsächlich abgelehnt wird. Bei gebotener kundenfeindlichster Auslegung könne die Beklagte die Beförderung des Gepäcks bereits dann verweigern, wenn das Gepäck ihrer Ansicht nach nicht ordentlich und sicher verpackt ist. Zudem stelle das „ordentliche und sichere“ Verpacken des Gepäcks kein objektives Kriterium dar. Der Hinweis, dass auf Anfrage Informationen über Verpackungsmechanismen, die nicht akzeptiert werden, erteilt werden, ändere nichts an der Intransparenz, da Verbraucher gezwungen werden, sich die notwendigen Informationen selbst zu beschaffen.

Die Klausel sei gemäß § 864a ABGB überraschend, da der Verbraucher nach Erwerb des Tickets erst kurz vor dem Einsteigen in das Flugzeug erfährt, dass er sein Gepäck nicht mit an Board nehmen darf.

Zusätzlich sei die Bestimmung nachteilig, da zu Lasten des Konsumenten vom dispositiven Recht abgewichen wird. Er müsse Informationen einholen, die ihm eigentlich der Vertragspartner schulde.

Die Verweigerung der Mitnahme des Gepäcks könne nach der Klausel auch aus rein willkürlichen Gründen erfolgen. Einer unüberprüfbaren Ermessensentscheidung der Beklagten zu unterliegen sei stets nachteilig. Die Klausel verstoße daher auch gegen § 879 Abs 3 ABGB. Wie eine zulässige Gepäckverpackung auszusehen habe, lasse sich der Klausel nicht entnehmen. Es solle vielmehr rein auf die subjektive und an keine Kriterien gebundene Einschätzung der Beklagten ankommen.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Klausel sei zulässig. Es habe eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Fluggesellschaft an der Erfüllung der sie treffenden Schutz- und Fürsorgepflichten und den Interessen des Verbrauchers auf Beförderung seines Gepäckstücks stattzufinden. Die Klausel informiere ausreichend und klar über die Voraussetzungen der Gepäckannahme. Die Beurteilung der Verpackung als geeignet könne nur einzelfallbezogen stattfinden. Aufgrund der Vielzahl möglicher Verpackungen bzw. Verpackungsvarianten sei es ihr unmöglich, alle denkbaren Einzelfälle in der beanstandeten Klausel aufzulisten. Die vorgenommene, allgemeine Umschreibung sei auch vor dem Hintergrund, die Sicherheit der Passagiere an Bord gewährleisten zu können, unumgänglich. Die Klausel sei auch nicht überraschend iSd § 864a ABGB, da sie in einem thematisch passenden Zusammenhang im Kapitel "Gepäck" (Punkt 8. der ABB) unter der Überschrift "8.4 Recht auf Verweigerung der Beförderung" angeführt werde und branchenüblich sei. Eine solche ungeeignete Verpackung könne beispielsweise von einem einfachen Plastiksackerl, das sofort reißen würde, bis zu einer mit scharfen und spitzen Objekten gespickten Verpackung, die ein erhebliches Verletzungsrisiko darstellt, reichen.

o) rechtliche Beurteilung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird sowohl betreffend die Unzulässigkeit gemäß § 6 Abs 3 KSchG und § 879 ABGB, als auch betreffend die Zulässigkeit gemäß § 864a ABGB auf die Ausführungen zur 4. Klausel verwiesen; die dort dargelegten Überlegungen treffen sinngemäß auch auf die 5. Klausel zu.

Die Wendung „unserer Meinung nach“ stellt ausschließlich auf eine momentane, subjektive Einschätzung des Boden- und/oder Bordpersonals der Beklagten ab, ohne Anhaltspunkt für eine ex ante Beurteilung des Verbrauchers über diese Einschätzung zu bieten. Auch die Wendung „nicht ordentlich und sicher verpackt“ ist zu unbestimmt, dass eine solche Beurteilung an Hand objektiver Kriterien dem Verbraucher ex ante möglich wäre.

Auch hier ist der Beklagten zwar zuzustimmen, dass eine abschließende Darstellung der ungeeigneten Verpackungen unmöglich ist. Der Verweis auf die Möglichkeit von Anfragen zur Klärung von Unklarheiten enthebt aber auch in diesem Punkt die Beklagte nicht ihrer

Verpflichtung, ihre Klausel transparent zu formulieren. Dies würde eine Umgehung des Transparenzgebotes darstellen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die für den Verbraucher einseitig nachteilige Regelung ist nicht erkennbar, um so mehr, als die über Anfrage erhältlichen „*Informationen über Verpackungen, welche wir nicht akzeptieren*“ auch bereits in den AGB dargestellt werden könnten; dem Wortlaut nach handelt es sich um allgemeine und nicht auf das konkrete Gepäckstück abstellende Informationen.

Dagegen spricht auch bei dieser Klausel nichts gegen die Stelle, in der sie in die AGB aufgenommen wurde.

6. Klausel:

„8.5. Durchsuchung von Personen und Gepäck

*Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie in eine Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person sowie einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihres Gepäcks einwilligen. Auch im Falle Ihrer Abwesenheit kann Ihr Gepäck untersucht werden um festzustellen, ob Sie in Ihrem Gepäck Gegenstände wie in Artikel 8.3 beschrieben zum Transport übergeben haben oder mitführen. Sollten Sie in eine derartige Untersuchung nicht einwilligen, können wir Ihnen und Ihrem Gepäck die Beförderung verweigern. **Im Falle, dass Ihr Gepäck im Zuge einer Durchsuchung oder Durchleuchtung beschädigt wird, haften wir grundsätzlich nicht, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.***

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG, § 864a ABGB sowie gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Nach der Klausel werde in unzulässiger Weise die Haftung für Gepäckschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, obwohl es sich bei der Gepäckbeförderung um eine vertragliche Hauptleistung handle. Insbesondere aus diesem Umstand und aus der wirtschaftlichen Tragfähigkeit oder Versicherbarkeit auf Seiten der Beklagten ergebe sich die Unzulässigkeit des Haftungsausschlusses.

Auch sei die unrichtige Wiedergabe der Rechtslage geeignet, Verbraucher von der Durchsetzung ihrer Rechte abzuhalten, wodurch aus diesem Grund ein Verstoß auch gegen § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Die Klausel verweise auf Klausel 8.3. der ABB, die teilweise unzulässig sei. Damit sei auch die Verweisklausel 8.5. unzulässig, da ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliege.

Die Klausel verstoße gegen § 864a ABGB, da der Verbraucher mit einem möglichen

Haftungsausschluss nicht unter dem Punkt 8.5. „Durchsuchung von Personen und Gepäck“ rechnen müsse. Die Nachteiligkeit sei offenkundig, da die Beklagte vom dispositiven Recht abweiche, indem die Haftung nur auf grobes Verschulden und Vorsatz eingeschränkt wird.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Klausel gebe es nicht, sodass sie auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Durchsuchung oder Durchleuchtung des Gepäcks stelle keine Hauptleistungspflicht aus dem Beförderungsvertrag dar. Sie durchsuche das Gepäck auch nicht standardmäßig bei der Durchführung des Beförderungsvertrages, sondern nur aus Sicherheitsgründen, wenn ein begründeter Verdacht bestehe, dass ein Gepäckstück eine Gefahr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fluges oder die Sicherheit der Passagiere darstellt. Dies ergebe sich aus der Textierung der gesamten Klausel. In einer solchen Situation sei es sachgerecht, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. § 6 Abs 1 Z 9 KSchG stehe dem nicht entgegen.

Es werde weder auf eine unzulässige Klausel verwiesen, noch sei die Klausel überraschend. Sie stehe in einem thematisch passenden Zusammenhang im Kapitel "Gepäck", Punkt 8. der ABB. Ein durchschnittlicher Verbraucher erwarte unter einer solchen Überschrift Regelungen zur Durchsuchung seines Gepäcks und damit zusammenhängende Haftungsbestimmungen.

o) Rechtliche Beurteilung:

Vorangestellt wird, dass der Absatz 8.3 der ABB, der unter Anführung der "*Dangerous Goods Regulations* der ICAO (*International Civil Aviation Organisation*) und der IATA (*International Air Transport Association*)" unter anderem eine Darstellung der für einen Transport nicht zulässigen Gegenstände enthält, mit der Klage nicht angefochten wird. Das Vorbringen, die Klausel verweise auf eine unzulässige Bestimmung und sei daher als verweisende Norm ebenfalls unzulässig, geht damit ins Leere.

§ 6 Abs 1 KSchG zählt Fälle von Vertragsbestimmungen auf, die für den Verbraucher jedenfalls nicht verbindlich im Sinn des § 879 ABGB sind. Dabei handelt es sich um eine bloß demonstrative Aufzählung, die auch andere Arten von Vertragsbestimmungen als unzulässig im Sinne des § 879 ABGB zulässt. Es stellt daher keine Frage eines Umkehrschlusses dar, ob der Ausschluss leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden zulässig ist oder nicht, sondern sind die Voraussetzungen einer solchen Bestimmung eigenständig gemäß § 879 ABGB zu prüfen. Ein Fall des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG ist aber jedenfalls nicht gegeben.

Im Sinne der unter B) gemachten, allgemeinen Ausführungen hat es bei der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB zu einem Interessenausgleich zu kommen, um eine gröbliche

Benachteiligung des den AGB unterworfenen Verbrauchers zu vermeiden. Zur Sicherheit des Flugverkehrs, insbesondere auch der mitreisenden Passagiere und somit den den AGB unterworfenen Verbrauchern, liegt eine Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks auf das Vorhandensein gefährlicher und damit verbotener Gegenstände in gleichem Maße im erheblichen Interesse beider Vertragspartner. Damit erscheint kein Grund gegeben, die aus dem dispositiven Recht dem Verbraucher zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz bei fahrlässigem Handeln der Beklagten ohne weitere Voraussetzung einzuschränken. Der Verbraucher wird dadurch gröblich benachteiligt. Die Klausel hält einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB damit nicht stand.

Der Einwand der Beklagten, sie durchsuche das Gepäck nicht standardmäßig bei der Durchführung des Beförderungsvertrages, sondern nur aus Sicherheitsgründen, wenn ein begründeter Verdacht bestehe, dass ein Gepäckstück eine Gefahr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fluges oder die Sicherheit der Passagiere darstellt, entspricht der klaren Textierung der Klausel (weder selbständig betrachtet noch im Zusammenhang mit Absatz 8.3.) nicht. Nach dieser Textierung ist eine Durchsuchung aus Sicherheitsgründen auch ohne Verdachtsfall jederzeit möglich. Auch standardmäßig und nicht bloß bei Verdacht durchgeführte Kontrollen jedes einzelnen Gepäckstückes werden regelmäßig auf Sicherheitsgründen basieren, sodass der einleitende Vorbehalt „Aus Sicherheitsgründen [...]“ im Ergebnis nicht einschränkend wirkt.

Die tatsächlich geübte Praxis ist bei der Geltungskontrolle grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Soweit die Beklagte vorbringt, dass es in einer solchen Situation sachgerecht sei, die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, mag dies allenfalls bei Vorliegen eines konkreten Verdachts und entsprechend genauer Formulierung der Klausel tatsächlich zutreffen. Insbesondere wenn etwa dem Passagier das Aufkommen des Verdachts zuzurechnen ist, könnte eine Einschränkung der Haftung zu Gunsten der Beklagten angemessen sein; auf das Vorliegen eines Verdachtsfalls stellt die beanstandete Klausel aber gar nicht ab.

Abschließend wird bemerkt, dass die Haftungseinschränkung für Schäden, die bei der Durchsuchung des Gepäcks entstehen, naheliegend unter dem Absatz „Durchsuchung von Personen und Gepäck“ angeführt und somit nicht überraschend im Sinne des § 864a ABGB ist; an einer anderen Stelle der AGB wäre eine solche Bestimmung dagegen nicht zu erwarten.

7. Klausel:

„8.7.2. Gegenstände, die für den Transport im Laderaum nicht geeignet sind (wie z.B. Musikinstrumente) und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 8.7.1 fallen, können

für die Beförderung in der Kabine nur angenommen werden, wenn wir rechtzeitig darüber informiert wurden und Ihnen der Transport von uns zugesagt wurde. Wir erlauben uns, dafür einen Zuschlag einzuheben. Diesbezügliche Informationen sind auf Anfrage bei uns erhältlich.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB .

Die Klausel sei intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, für den Verbraucher sei es nicht verständlich, was unter dem Begriff „rechtzeitig“ zu verstehen sei. Im Zusammenhang könne unter „rechtzeitig“ auch „kurz vor dem Boarding“ verstanden werden. In dieser Konstellation habe der Verbraucher aber keine Möglichkeit mehr, seine Gegenstände wo anders zu hinterlegen und müsse diese am Gate zurücklassen. Ebenso wenig erhelle sich, welche Gegenstände für den Transport im Frachtraum nicht geeignet sind, da nur Musikinstrumente beispielhaft aufgezählt werden. Warum gerade Musikinstrumente angeführt werden, sei nicht nachvollziehbar. Dem Verbraucher werde somit kein klares Bild vermittelt, welche Gegenstände er mitführen darf. Auch die angeführten Zuschläge seien gänzlich unklar. Der Hinweis, dass auf Anfrage „diesbezügliche“ Informationen erteilt werden, ändere nichts an der Intransparenz. Es widerspreche dem Transparenzgebot, wenn Verbraucher gezwungen sind, sich die notwendigen Informationen selbst zu beschaffen.

Aufgrund des mit der Intransparenz für die Beklagte einhergehenden Ermessens sei die Klausel überdies als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren. Die Abweisung von Gegenständen obliege allein der Willkür der Beklagten.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Klausel behandle lediglich den Fall, in dem der Verbraucher Gegenstände in der Kabine als Handgepäck transportieren möchte, obwohl die Anforderungen an Maximalgröße und das Maximalgewicht nicht erfüllt sind. Ihr sei es nicht möglich, einen jeden Einzelfall eines Gepäckstücks aufzulisten, der nicht für den Transport im Laderaum geeignet ist. Würde man dies von ihr fordern, würde dies eine Überspannung des Transparenzgebotes darstellen. Sie habe sich für das sehr illustrative Beispiel eines Musikinstruments entschieden, anhand dessen für den Verbraucher nachvollziehbar sei, dass die Klausel auf ähnliche empfindliche oder sperrige Gegenstände abstelle.

Mit der Formulierung "rechtzeitig", werde für den Verbraucher klar, dass für die erforderliche Zustimmung zum Transport des Gegenstandes in der Kabine eine gewisse Vorlaufzeit notwendig ist. Eine fixe Zeitangabe sei nicht möglich, weil die Rechtzeitigkeit immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt (Art des Gegenstandes; Auslastungsgrad des

Fliegers). So könne es mitunter auch noch wenige Tage vor Abflug rechtzeitig sein, wenn hinreichender Platz in der Kabine verfügbar ist. Ist der konkrete Flug bereits drei Monate vor Abflug ausgebucht, sei auch eine Anfrage drei Monate vor Abflug nicht mehr rechtzeitig. Der Verbraucher könne sich zeitgerecht an die beklagte Partei wenden, um eine entsprechende Zusage zu erhalten. Die Klausel schaffe daher Transparenz für den Kunden.

Die Möglichkeit, einen Zuschlag zu erheben und nähere Informationen dazu auf Anfrage zu erhalten, stelle keine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers dar. Der Zuschlag werde nur für tatsächliche Mehrkosten erhoben, konkrete Beträge können daher nicht vorab genannt werden.

o) Rechtliche Beurteilung:

Zu Recht sieht der Kläger die Regelung als intransparent an, als sie von Gegenständen spricht, die für den Transport im Laderaum nicht geeignet sind. Es liegen keine objektiven Anhaltspunkte dafür vor, wann eine Eignung gegeben ist und wann nicht; eben sowenig wer die diesbezügliche Beurteilung vorzunehmen hat. Insbesondere dann, wenn die Beklagte und der nicht der Passgier von einer Nichteignung ausgeht, treffen die zur 4. Klausel angestellten Überlegungen zu. Dem Verbraucher ist es nicht möglich, die Frage der Eignung seines Gepäcks für den Transport im Laderaum vorab zu beurteilen.

Auch die Verwendung des Begriffs „rechtzeitig“ macht die Regelung intransparent. Für den Verbraucher ist es nicht annähernd abschätzbar, wann und auf welche Weise er die Beklagte von der Art des zu befördernden Gegenstandes informieren muss, um eine Zusage durch sie „rechtzeitig“ zu erhalten. Dies wird insbesondere dann für ihn schlagend, wenn er – mangels objektiver Anhaltspunkte in der Klausel – die Beförderung im Laderaum als möglich einschätzt und eine Information der Beklagten aus diesem Grund vorab unterlässt, die Beklagte aber anderer Ansicht ist. Die Beklagte weist selber darauf hin, dass für die Rechtzeitigkeit ein Zeitraum von ein paar Tagen ausreichend sein könnte, unter Umständen aber auch mit einem Zeitraum von 3 Monaten nicht das Auslangen zu finden sei. Dies hänge unter anderem von der Buchungslage zum Zeitpunkt der Information ab. Wie der Verbraucher die Buchungslage erheben soll, um seiner Informationsobliegenheit zeitgerecht entsprechen zu können, ist nicht erkennbar. Im Übrigen müsste er bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit auch die Zeit mit einberechnen, die die Beklagte zur eigenen Beurteilung und anschließenden Zusage benötigt; wie er diese abschätzen können soll, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Auch wenn in diesem Punkt der Beklagten neuerlich zuzustimmen ist, dass eine abschließende Darstellung der ungeeigneten Gegenstände ex ante nicht möglich ist, ist von einer viel zu unkonkreten Regelung auszugehen, die die Mitnahme von Gepäckstücken an den Rand der willkürlichen Entscheidung des Bodenpersonals stellt. Die Klausel ist daher als

intransparent und als eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Verbrauchers anzusehen und als unzulässig gemäß §§ 6 Abs 3 KSchG, 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen.

Die Frage, ob die Ankündigung, einen Zuschlag zu verrechnen, dem Transparenzgebot entspricht, stellt sich damit nicht.

Dass in der Klausel eine demonstrative Anführung von Musikinstrumenten erfolgt, sieht das Gericht dagegen als unbedenklich an.

8. Klausel:

„8.8.1. Sie sind verpflichtet, Ihr Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Zwischenlandung zur Verfügung gestellt wird. Sollten Sie es nicht binnen fünf Tagen nach Ankunft des Gepäcks bzw. Verständigung von der Ankunft abholen, erlauben wir uns, eine Lagergebühr einzuziehen. Die Lagergebühr entspricht jener Gebühr, die auf dem jeweiligen Flughafen für die Verwahrung Ihres Reisegepäckes zu bezahlen wäre, maximal jedoch EUR 10 pro Tag. Verlangen Sie Ihr Gepäck nicht binnen drei Monaten ab dessen Bereitstellung, entsorgen wir es und haften keinesfalls für dadurch entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt gegenüber Konsumenten nur insofern, als die Nichtabholung des Gepäcks nicht durch unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Sollten uns noch Beträge geschuldet werden, erfolgt die Auslieferung des Gepäcks gegen Bezahlung der offenen Beträge.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9, 12 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 864 a ABGB.

Die Klausel sei intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da Verbraucher keine Aufklärung über die Höhe einer allfälligen Lagergebühr erhalten würden. Die bloße Nennung eines möglichen Maximalbetrags vermittele dem Verbraucher kein klares Bild, wie hoch der tatsächlich zu zahlende Preis ist. Warum der Maximalbetrag gerade mit € 10,00 festgesetzt wird, sei ebenfalls unklar.

Der in Satz 4 vorgesehene Verfall verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 12 KSchG. Zum einen sei die Frist von drei Monaten im Hinblick auf den möglichen Wert eines aufgegebenen Gepäckstücks zu kurz bemessen, zum anderen sei nicht nachvollziehbar, auf welche Weise der Konsument Kenntnis von der Bereitstellung erlange.

Die im letzten Satz vorgesehene Kopplung der Ausfolgung des Gepäcks an die Bezahlung der „offenen Beträge“ verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Bei der

gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung könne die Gepäckausfolgung auch bei (zu Recht) bestrittenen Forderungen abgelehnt werden. In diesem Fall wäre der Konsument genötigt, bestrittene Forderungen zu zahlen, um im Gegenzug sein Gepäck zu erhalten. Im Sinne der kundenfeindlichsten Auslegung würden sich unter „*offene Beträge*“ auch Naturalobligationen subsumieren lassen. In diesem Fall käme die Beklagte in den Genuss, dass sie eine Zahlung erhält, die sie in einem gerichtlichen Verfahren gar nicht geltend machen könne. Damit verstoße die Klausel auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Zudem besage die Klausel, dass das Gepäck gegebenenfalls am Ort der Zwischenlandung abgeholt werden muss. In diesem Fall müsste der Konsument zum Ort der Zwischenlandung zurückkehren, um sein Gepäck entgegenzunehmen. Da hierfür keine sachliche Rechtfertigung gegeben sei, sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Der für Konsumenten eingeschränkte Haftungsausschluss verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Nach der Klausel wäre die Beklagte bei durch leichte Fahrlässigkeit verursachter Nichtabholung berechtigt, das nicht fristgerecht abgeholte Gepäck zu entsorgen, ohne den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei der Gepäckbeförderung und dessen Verwahrung handle es sich um eine Hauptleistungspflicht des Beförderungsvertrages. Ebenso spreche die Versicherbarkeit gegen den Haftungsausschluss bei leichter Fahrlässigkeit. Da es für den Ermessensspielraum der Beklagten, sowie die Schlechterstellung der Verbraucher keine sachliche Rechtfertigung gebe, sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel verstoße gegen § 864a ABGB. Die Klausel sei für den Verbraucher überraschend, da dieser nicht mit einem möglichen Haftungsausschluss unter dem Punkt 8.8.1. „*Abholung und Ausfolgung des aufgegebenen Gepäcks*“ rechnen müsse.

o) Bestreitungsverbringen:

Die Höhe der Lagergebühr werde im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend konkretisiert und der Höhe nach mit € 10,00 pro Tag klar und für den Verbraucher vorhersehbar begrenzt. Eine Angabe der konkreten Lagergebühr sei ihr nicht möglich, weil diese maßgeblich von den lokalen Entgeltregelungen der betreffenden Einrichtungen auf den verschiedenen Flughäfen abhängig seien. Im Sinne der Transparenz sowie zum Schutz des Verbrauchers vor unvorhersehbaren Kosten beschränke sie den Betrag auf maximal € 10,00 pro Tag.

Bei Nicht-Abholung des bereitgestellten Gepäcks befinde sich der Verbraucher in Annahmeverzug. Die Einräumung einer Abholungsfrist von fünf Tagen und in weiterer Folge von drei Monaten ab Bereitstellung des Gepäcks unter Bezahlung einer Lagergebühr, schaffe einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Interesse des Verbrauchers, über hinreichend Zeit zu verfügen, das Gepäckstück abzuholen, bevor dieses entsprechend

entsorgt wird, und ihrem Interesse, dass das Gepäck zeitnah abgeholt wird, um keine weiteren Lagergebühren samt Verwaltungsaufwand zu verursachen. Die Vereinbarung der in der beanstandeten Klausel genannten Fristen stehe daher im Interesse beider Vertragsparteien und sei nicht intransparent. Diese Klausel betreffe nur Fälle, in denen das Gepäck bestimmungsgemäß bereitgestellt wurde. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Klausel. Der Fall, dass sich der Passagier bereits an einem anderen Ort befindet, sei von dieser Klausel dagegen nicht umfasst.

Bei aufgegebenen Gepäck handle es sich nicht um Sachen, die sie zur Bearbeitung übernommen habe, § 6 Abs 1 Z 12 KSchG sei daher nicht anwendbar.

Bei den "*Beträgen, die uns noch geschuldet werden*" sei klar, dass es sich um offene Forderungen aus dem Beförderungsvertrag handle. Die unter der Überschrift "*8.8. Abholung und Ausfolgung des aufgegebenen Gepäcks*" sei für einen Verbraucher auch nicht überraschend. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung könne man dem Wortlaut der Klausel nicht unterstellen, dass hiervon auch bereits verjährte Beträge umfasst seien. Im übrigen erlösche gemäß dieser Klausel das Recht des Verbrauchers nicht gänzlich durch Verjährung.

o) Rechtliche Beurteilung:

Eine Intransparenz betreffend die Höhe der Lagergebühr liegt nach Ansicht des Gerichtes nicht vor. Auch für einen Verbraucher verständlich verweist die Beklagte auf die am jeweiligen Flughafen für die Verwahrung von Reisegepäck grundsätzlich zu bezahlenden Gebühren. Nachvollziehbar ist, dass die Beklagte ihrerseits diese Gebühren an die Passagiere verrechnet. Auf Grund der Vielzahl an denkbaren Destinationen kann dies zwangsläufig nicht bereits in den AGB beziffert werden. Die Unsicherheit des Verbrauchers über die von ihm zu erwartende Gebührenhöhe wird durch die Deckelung mit € 10,00 pro Tag begrenzt. Die Nennung eines konkreten Betrages pro Tag mag zwar für den Verbraucher mehr Klarheit verschaffen; damit dass die Beklagte die Gebühr allenfalls generell mit € 10,00 pro Tag festsetzt, wäre ihm aber nicht geholfen. Im Gegenteil wäre damit insgesamt eine Schlechterstellung verbunden, da der Höchstbetrag dann immer zu zahlen wäre. Das Vorbringen, die Intransparenz liege in der mangelnden Darlegung, wie die Beklagte den Maximalbetrag festgesetzt habe, geht schon deswegen ins Leere, weil der Unternehmer auch gegenüber Verbrauchern seine Kalkulation nicht in den AGB offenlegen muss. Ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG liegt in dieser Regelung nicht.

Der Kläger moniert weiters die in der Klausel vorgesehene Frist von drei bzw. fünf Monaten als zu kurz bemessen. Diese Ansicht teilt das Gericht nicht. Der Kläger verweist dazu auf die Entscheidungen 10 Ob 106/18p und 6 Ob 169/15v. Der Hinweis der Beklagten, diese Entscheidungen seien nicht einschlägig, ist richtig. In jenen Entscheidungen ging es um den

Verfall von Rabattgutscheinen für Dienstleistungen bei dritten Unternehmen und die Frist für deren Umtauschmöglichkeit. Der wesentliche Unterschied in den Sachverhalten liegt damit darin, dass die Beklagte durch die hier gegenständliche Verwahrung zu einer laufenden, kostenverursachenden Leistungserbringung verpflichtet ist. Sie hat damit ein erhebliches, sachliches Interesse an deren absehbaren Beendigung. Dies war in jenem Verfahren nicht der Fall, da die dortige Beklagte eine laufende Leistung nicht zu erbringen hatte. Die Dauer der Fristen erscheint damit verhältnismäßig gewählt.

Zu Recht moniert der Kläger aber, dass der Beginn des Fristenlaufs nicht klar geregelt ist: Aus der Formulierung *„Sollten Sie es nicht binnen fünf Tagen nach Ankunft des Gepäcks bzw. Verständigung von der Ankunft abholen, erlauben wir uns, eine Lagergebühr einzuziehen.“* lässt sich weder alleine, noch im Zusammenhang mit dem übrigen Text erkennen, auf welche Umstände mit den beiden genannten Varianten alternativ Bezug genommen wird. Es ist nicht erkennbar, in welchem Fall die fünf Tage nach tatsächlicher Ankunft des Gepäcks und in welchem nach erfolgter Verständigung von dessen Ankunft zu laufen beginnt; bereits das Wort „beziehungsweise“ setzt voraus, dass sich die beiden gebotenen Varianten auf unterschiedlich Umstände „beziehen“; welche dies konkret sein sollen, bleibt in der Klausel unklar. Die Klausel ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Sie ist auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Ob sie dabei unter § 6 Abs 1 Z 12 KSchG zu subsumieren ist, kann im Hinblick darauf, dass § 6 Abs 1 KSchG nur eine demonstrative Aufzählung (jedenfalls) unzulässiger Klauseln enthält, dahingestellt bleiben. § 6 Abs 1 Z 12 KSchG bezieht sich auf den Verfall von vom Unternehmer „zur Bearbeitung“ übernommenen Sachen. Rechtlich kann kein Unterschied zwischen der Übernahme einer Sache zur Bearbeitung und der Übernahme einer Sache zum Transport und anschließender Lagerung gesehen werden. Beide Sachverhalten führen zu vergleichbaren Fürsorgepflichten des Unternehmers in Bezug auf das ihm anvertraute Gut. Auch wenn die Fristen von drei Monaten und fünf Monaten durchaus angemessen sind, kommt es dann zu einer gröblichen Benachteiligung, wenn der Passagier auf die Verständigung von der Ankunft seines Gepäcks wartet, während die Beklagte für die Fristberechnung den Tag der tatsächlichen Ankunft zu Grunde legt. In diesem Fall ist von einer unangemessenen, den Verbraucher ohne sachliche Rechtfertigung gröblich benachteiligenden Frist bis zum Verfall auszugehen.

Ebenso unklar und damit intransparent und mangels sachlicher Rechtfertigung gröblich benachteiligend ist die Wendung *„sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Zwischenlandung zur Verfügung gestellt wird.“* Bei für den Verbraucher schlechtesten Lesart kann ihn bei sonstigem Verfall seiner Sachen die Obliegenheit treffen, sein im Zuge einer Zwischenladung aus welchen Gründen auch immer ausgeladenes und verbliebenes Gepäck

am Flughafen der Zwischenlandung und nicht am Zielflughafen abzuholen. Der Standpunkt der Beklagten, es sei klar, dass mit der Formulierung jedenfalls der Zielflughafen gemeint sei, ergibt sich aus der Textierung nicht.

Nicht bedenklich erscheint dem Gericht dagegen die fehlende Definition der Art der Verständigung. Diese hat faktisch zu erfolgen, unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich.

Auch auf die Frage, ob sich die Frist an der Art der in den Gepäckstücken möglicherweise enthaltenen Sachen zu orientieren hat, ist unerheblich. Transportierte Güter können innerhalb weniger Tage verderben, sodass das Argument der Beklagten, deswegen die Frist nicht länger als drei Monate vorzusehen, nicht stichhaltig ist. Ähnliches gilt für die Frage der möglichen Sperrigkeit: sind die Gepäckstücke trotz ihrer Sperrigkeit zum Lufttransport geeignet, werden sie auch für eine anschließende Lagerung geeignet sein. Die Frage der Angemessenheit der Verfallsfrist wird durch diesen Umstand nicht berührt.

Zuletzt moniert der Kläger die im letzten Satz vorgesehene Kopplung der Ausfolgung des Gepäcks an die Bezahlung „*der offenen Beträge*“. Diese verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Im Hinblick auf die nach den obigen Überlegungen bereits erfolgreiche Anfechtung der Klausel, erübrigt sich eine Auseinandersetzung auch mit dieser Frage.

9. Klausel:

„8.9.6. Sie tragen die Verantwortung für Sicherheit, Gesundheit und Benehmen Ihres Tieres und haften für die Einhaltung aller Einreise-, Ausreise-, Gesundheits- und sonstiger Vorschriften die für die Einreise in oder die Durchreise durch die jeweiligen Staaten gelten.

Sie haften für alle Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung diese Verpflichtung ergeben sowie für alle Schäden, die von Ihnen mitgeführte Tiere verursachen und stellen uns von jeder Haftung frei, soweit wir den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB.

Die wortidentische Klausel sei vom OGH in dem gegen den Mutterkonzern der Beklagten geführten Verfahren (4 Ob 63/21z) wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG für unzulässig erklärt worden.

Durch den Haftungsausschluss verstoße die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die gröbliche Benachteiligung der Klausel werde durch die bewusste und sachlich nicht gerechtfertigte

Abweichung von § 1320 ABGB verstärkt. Demnach komme es auch dann zu einer Haftungsfreistellung der Beklagten, wenn diese schuldhaft die objektiv gebotene Sorgfalt nicht einhält.

o) Bestreitungsverbringen:

In der Klausel gehe es nicht um eine Haftungsbeschränkung. Eine mögliche Haftung gegenüber dem Verbraucher als Vertragspartner des Beförderungsvertrages sei von der Klausel überhaupt nicht umfasst. Sie normiere eine Haftungsfreistellung des Verbrauchers zu ihren Gunsten gegenüber Dritten, wenn Dritte Ansprüche ihr gegenüber geltend machen und sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht habe. Es gehe hier also um Fälle, in denen der Verbraucher ein Tier mitnimmt und dieses Tier Schäden bei einem Dritten verursacht. Der Verbraucher sei für das von ihm mitgeführte Tier verantwortlich. Insofern sei es auch gerechtfertigt, dass der Verbraucher für die durch das Tier Dritten zugefügten Schäden einzustehen hat, sofern diese Schäden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Der Umstand, dass diese Freistellung auch ihr leicht fahrlässig (mit-)verursachte Schäden umfasst, stelle keine gröbliche Benachteiligung dar. Es liege im alleinigen Interesse des Verbrauchers, dass sein Tier transportiert wird. Um Verbrauchern die Mitnahme von Tieren zu ermöglichen, stelle die in der beanstandeten Klausel vorgenommene Haftungsfreistellung einen sachgerechten Interessenausgleich dar.

o) Rechtliche Beurteilung:

Richtig weist der Kläger darauf hin, dass eine inhaltsgleiche Klausel vom OGH zu 4 Ob 63/21z bereits beurteilt wurde. Es erscheint damit ausreichend, den entsprechenden Passus aus dieser oberstgerichtlichen Entscheidung zu zitieren, zumal auch das erkennende Gericht diese Entscheidung als zutreffend erachtet: Die in Rede stehende Klausel nimmt ausdrücklich (auch) auf von der Beklagten (im Zusammenhang mit einem Tiertransport) verursachte Schäden Bezug. Sie bezieht sich damit auch auf den Fall, dass das den Schaden herbeiführende, mitgeführte Tier in der konkreten Schadenssituation von der Beklagten oder von ihr zurechenbaren Personen verwahrt wird. In diesem Fall will die Beklagte den Schaden auf den Kunden überwälzen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Eine solche Schadensüberwälzung ist wertungsmäßig nichts anderes als ein Haftungsausschluss gegenüber dem Kunden, zumal dieser den Schaden, für den die Beklagte verantwortlich ist, selbst tragen soll. Damit verstößt die Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, weil die Beklagte auch für leicht fahrlässig zugefügte Personenschäden nicht haften will.

10. Klausel:

„12.2. Im Falle einer Buchung eines Austrian myHoliday Packages wird für Leistungen aus dem betreffenden Package durch unsere Vermittlung ein Vertrag zwischen Ihnen und dem jeweils ausgewählten Vertragspartner begründet. Ansprüche aus diesen

Vertragsbeziehungen bestehen ausschließlich direkt zwischen den Vertragspartnern. Im Hinblick auf Austrian myHoliday Packages sind wir lediglich Subunternehmer Ihres Vertragspartners für den Flug und/oder Transport, soweit dieser von uns unmittelbar oder gemeinsam mit einem Code Share Partner erbracht wird. Hinsichtlich aller anderen angebotenen Leistungen treten wir ausschließlich als Vermittler auf. Bitte beachten Sie, dass die Austrian myHoliday Packages nur in Kombination mit einem Austrian Airlines Flug erhältlich sind. Eine Buchung ohne Flug ist nicht möglich.

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen §§ 4f, 13, 16f PRG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Die Buchung im Rahmen eines Austrian myHoliday Packages stelle einen Vertrag im Sinne des Pauschalreisegesetzes dar. Nach diesem treffe die Beklagte als Reisevermittler gemäß § 4 PRG eine umfassende Informationspflicht. Die Klausel täusche darüber, dass die Beklagte, als Reisevermittler selbst eigene Beratungspflichten über den vermittelten Vertrag treffen. Auch wenn sich die Beklagte lediglich dazu verpflichte, einen Anspruch auf Leistungen anderer zu besorgen und sie bezogen auf den Reiseveranstaltungsvertrag als Gehilfe des Reiseveranstalters anzusehen sei, treffen sie nämlich auch eigene Pflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag. Ein Reisevermittler habe vorvertragliche Informationspflichten und hafte etwa für unrichtige Auskünfte über Verkehrsfragen. Die Klausel weiche damit vom dispositiven Recht ab, da sie nicht auf diese vorvertraglichen Informationspflichten hinweise. Mangels sachlicher Rechtfertigung sei sie damit gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel erwecke entgegen §§ 13, 16, 17 PRG den unrichtigen Eindruck, die Beklagte sei in die Vertragserfüllung nicht involviert und hafte jedenfalls nicht.

Die Beklagte erwecke zudem den Eindruck, nicht für Gestaltung und Inhalt der ABB verantwortlich zu sein, womit die Rechtslage unklar dargestellt und zulasten der Verbraucher verschleiert werde. Diese Intransparenz seitens der Beklagten verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG. Bei kundenfeindlichster Auslegung führe die Klausel zu einer unzulässigen, generellen Haftungsbefreiung.

o) Bestreitungsvorbringen:

Als bloß aufklärender Hinweis sei diese Klausel völlig unbedenklich und mangels normativen Inhalts einer Überprüfung nach § 28 KSchG entzogen. Sie informiere in dieser Klausel lediglich über die relevanten Vertragsbeziehungen sowie ihre Stellung bei der Buchung von Austrian myHoliday Packages. Eine von der klagenden Partei unterstellte unzulässige generelle Haftungsbefreiung sei dem Wortlaut dieser Information auch bei kundenfeindlichster Auslegung nicht zu entnehmen.

o) Rechtliche Beurteilung:

Soweit die Klausel auf die Vermittlung einer von einem Reiseveranstalter angebotenen Pauschalreise anzuwenden ist, dessen Niederlassung sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet, sind die Ausführungen des Klägers verfehlt: Im ersten Satz der Klausel weist die Beklagte Verbraucher darauf hin, dass sie einen Vertrag zwischen dem Verbraucher und einem dritten Unternehmer als Vertragspartner des Verbrauchers vermittelt. Diese Information ist richtig und lässt auch für einen Verbraucher das Vorliegen eines Vermittlungsvertrages mit der Beklagten klar erkennen. Im zweiten und dritten Satz wird darauf hingewiesen, dass vertragliche Ansprüche aus dem von ihr vermittelten Vertrag mit dem Dritten nur diesem gegenüber bestehen und sie selber nur als dessen Subunternehmerin auftritt. Auch aus dieser Formulierung lässt sich selbst für einen Verbraucher kein Rückschluss über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen aus dem sich aus dem ersten Satz ergebenden und im vierten Satz noch einmal ausdrücklich betonten Vermittlungsvertrag ziehen. Auch wenn die Ausführungen des Klägers richtig ist, dass es sich bei einem Austrian myHoliday Package handelt und die Bestimmungen des PRG damit anzuwenden sind, wird durch die Klausel eine Haftungsbefreiung für Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag weder normiert noch dem Verbraucher suggeriert. Entsprechendes gilt für die in § 4 PRG normierten Informationspflichten der Beklagten als Vermittlerin sowie die in § 13 PRG normierte Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler und die daraus allenfalls resultierenden Verpflichtungen der Beklagten als Vermittlerin. Auch die in § 17 PRG normierte Haftung des Vermittlers für Buchungsfehler besteht ausdrücklich nur insoweit, als ihm diese Fehler zuzurechnen sind. Alle derartigen Ansprüche wären Ausfluss des Vermittlungsvertrages und somit von keinem Haftungsausschluss der Klausel umfasst. Der Kenntnisstand des Verbrauchers über das Bestehen von Pflichten der Beklagten als Vermittlerin wird durch die Klausel in keine Richtung beeinflusst: bei Wegfallen der Klausel würde sich am Informationsstand des Verbrauchers über seine Rechte aus dem Vermittlungsvertrag mit der Beklagten weder zu seinen Gunsten noch zu seinen Lasten etwas ändern. Die Klausel wäre daher dann nicht intransparent im Sinne von § 6 Abs 3 KSchG, wenn sie sich ausdrücklich und ausschließlich auf eine von einem Reiseveranstalter mit Niederlassung im europäischen Wirtschaftsraum angebotene Pauschalreise beziehen würde.

Anders verhält es sich aber dann, wenn der Reiseveranstalter, dessen Pauschalreise die Beklagte vermittelt hat, seine Niederlassung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat: Gemäß § 16 PRG gelten in diesem Fall die im 4. Abschnitt des PRG „*Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen; Gewährleistung; Schadenersatz*“ normierten Pflichten des Pauschalreiseveranstalter auch für den Reisevermittler, somit bei einem Austrian myHoliday Package auch für die Beklagte. Der Reisevermittler, somit die Beklagte, kann sich nur dadurch

freibeweisen, dass der Reiseveranstalter diesen Bestimmungen nachgekommen ist. Gelingt ihr dies nicht, haftet sie daher nicht nur für Ansprüche des Verbrauchers aus dem Vermittlungsvertrag, sondern auch für solche aus dem Pauschalreisevertrag. Die Klauselbestimmung *„Ansprüche aus diesen Vertragsbeziehungen bestehen ausschließlich direkt zwischen den Vertragspartnern.“* weicht daher in einem solchen Fall von der – wenn auch dispositiven - Rechtslage ab, ohne dass der Verbraucher darauf hingewiesen wird. Ein sachlicher Grund für diese Schlechterstellung zum dispositiven Recht ist nicht erkennbar. Die Beklagte bringt einen solchen auch gar nicht vor, indem sie von einer bloßen Sachinformation über die vertraglichen Verhältnisse ausgeht.

Da, wie oben in B) ausgeführt, auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel nicht Rücksicht genommen werden kann, ist die gesamte Klausel als unzulässig zu beurteilen.

11. Klausel:

„Artikel 13 – Verwaltungsformalitäten

[...]

13.4. Haftung des Fluggastes für Strafen, Kosten der Anhaltung, etc.

Sollten wir angehalten werden, Strafen oder Kosten für Ihre Anhaltung zu bezahlen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder entsprechende (Reise-) Dokumente nicht ordnungsgemäß vorgelegt haben, haben Sie uns auf Verlangen sämtliche in diesem Zusammenhang aufgewendeten Beträge zu ersetzen. [Anmerkung des Gerichtes: Wir] ***können dafür die von Ihnen an uns bezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Gegenstände verwenden.***

Wir behalten uns außerdem das Recht vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Sicherstellung der Zahlung zu gewährleisten.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB sowie § 864a ABGB.

Die sinngleiche Klausel sei bereits Gegenstand in einem gegen den Mutterkonzern der Beklagten geführten Verfahren (4 Ob 63/21z) vom OGH als rechtswidrig qualifiziert worden.

In der Klausel bleibe unklar, was unter dem Begriff *„sonstige Auslagen“* zu verstehen ist. Dadurch werde es der Beklagten ohne sachliche Rechtfertigung ermöglicht, diese beliebig zu definieren und festzulegen. Dies verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3

KSchG.

Die Klausel verstoße gegen § 864a ABGB. Sie sei für den Verbraucher überraschend, da er mit einer möglichen Haftung nicht unter dem Punkt „14.4. *Verwaltungsformalitäten*“ rechnen müsse [Anmerkung: im weiteren Vorbringen entsprechend den vorgelegten Urkunden .B und .C als „Punkt 13. *Verwaltungsformalitäten*“ bezeichnet.] Die Nachteiligkeit sei offenkundig. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Schadloshaltung gebe es nicht.

Zusätzlich liege ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB sowie § 6 Abs 3 KSchG vor. Die Klausel lasse offen, welche „*aufgewendeten Beträge*“ die Beklagte an den Konsumenten weitergibt. Demnach wäre es der Beklagten auch möglich, Ansprüche gegen den Verbraucher geltend zu machen, die diesen nach der geltenden Gesetzeslage gar nicht treffen. Der Verbraucher wäre folglich für Handlungen ersatzpflichtig, die diesem gar nicht zuzurechnen sind. Der Verstoß ergebe sich auch daraus, dass der Verbraucher „*sämtliche in diesem Zusammenhang aufgewendeten Beträge*“ ersetzen muss, ohne zu wissen, woraus sich diese Beträge zusammensetzen. Bei kundenfeindlichster Auslegung, ließen sich sämtliche Kosten der Beklagten unter den Begriff subsumieren.

o) Bestreitungsvorbringen:

Diese Regelung sei Ausfluss der jeden einzelnen Passagier treffenden Mitwirkungspflichten, um einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb sicherzustellen und Gesetzesverletzungen hintanzuhalten. Es sei gängig, dass in den ABB der Fluglinien vereinbart wird, dass die Passagiere die Fluglinie diesbezüglich schad- und klaglos halten müssen.

Die Klausel stelle auch klar, dass Ursache für die Strafen/Kosten/Auslagen ein Fehlverhalten des Passagiers ist, der die ihn treffenden Ein- oder Durchreisevorschriften des betreffenden Staates verletzt bzw. die von den Behörden geforderten (Reise-)Dokumente nicht vorweisen kann. Daher sei es auch sachgerecht, dass dieser zur Erstattung verpflichtet wird. Eine generelle Festschreibung, wie hoch die von der Beklagten für den Passagier zu bezahlenden Strafen, Kosten oder Auslagen ausfallen können, sei nicht möglich.

Es sei aus dem Gesamtzusammenhang der Klausel völlig klar, was mit „*sämtliche in diesem Zusammenhang aufgewendeten Beträge*“ gemeint sei. Die Klausel sei weder intransparent, noch benachteiligend und finde sich in einem Abschnitt, in dem sie vom Verbraucher auch erwartet werde.

o) Rechtliche Beurteilung:

Richtig ist, dass sich der OGH mit einer, wenn auch nicht identen so inhaltlich doch gleichen Klausel bereits zu 4 Ob 63/21z befasse. Die dort beurteilte Klausel betraf die Pflicht des Passagiers zur Erstattung von Aufwendungen (Strafen oder Geldbußen) und Auslagen an die

dortige Beklagte im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Ein- oder Durchreisevorschriften. Diese Bezugnahme auf sonstige Auslagen beurteilte der OGH als vollkommen unbestimmt. Diese Einschätzung teilt das erkennende Gericht auch betreffend die hier gegenständliche Klausel. Sie ermöglicht es der Beklagten, ihre Aufwendungen dem Grunde nach beliebig zu definieren und festzulegen. Auf die Frage, ob es möglich ist, diese Auslagen bereits in den ABB der Höhe nach zu beziffern, kommt es bei dieser Beurteilung (noch) gar nicht an. Für den Verbraucher ist es schon dem Grunde nach nicht nachvollziehbar, mit welchen zusätzlichen Kosten er belastet werden kann. Die Klausel verstößt damit gegen § 6 Abs 3 KSchG und ist daher unzulässig.

Dagegen erscheint der Abschnitt, in dem sich die Klausel befindet, nicht nur nicht ungewöhnlich, sondern geradezu geeignet und für den Verbraucher erwartbar.

12. Klausel:

„15.2. Anwendbares Recht

Hinsichtlich unserer Schadenshaftung werden das Abkommen sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 (alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung) angewendet.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB .

Da nach der gegenständlichen Klausel hinsichtlich der Schadenshaftung lediglich das Abkommen sowie die VO (EG) Nr. 889/2002 anwendbar sein sollen, liege ein Verstoß gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG vor. Entgegen dem Klauselwortlaut würden sämtliche einschlägigen nationalen, wie internationalen Regelungen zur Anwendung kommen. Zudem werde der Regelungsgegenstand des – offenbar angesprochenen – Montrealer Übereinkommens sowie der VO (EG) Nr. 889/2002 nicht beschrieben. Für den Konsumenten sei somit unklar, welchen Rechtsvorschriften und welchen Abkommen er unterliegt.

Da es für die Einschränkung der Rechtsvorschriften keine sachliche Rechtfertigung gebe und diese den Verbraucher gröblich benachteilige, verstoße die Klausel auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Überraschend stehe sie unter der Überschrift „*Schadenshaftung*“, sodass sie auch gegen § 864a ABGB verstoße.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die gegenständliche Klausel liste die für die Schadenshaftung relevanten Normen auf und habe lediglich informativen Charakter. Sie sei daher unbedenklich. Eine Abweichung oder ein

Ausschluss der Anwendbarkeit des österreichischen Rechts sei dem Wortlaut dieser Klausel auch bei kundenfeindlichster Auslegung nicht zu entnehmen.

Sie sei auch im Hinblick auf die in Art 1 der ABB enthaltenen Begriffsbestimmungen, nach denen die Bezeichnung "*Abkommen*" das "*Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999*" definiere, weder unklar noch intransparent.

Sie verstoße auch nicht gegen § 864a ABGB, da sie unter einer für Verbraucher erwartbaren Überschrift stehe.

o) Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel weist auf die Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 hin. Daraus lässt sich auch bei für den Verbraucher nachteiligster Interpretation nicht der Schluss ziehen, andere gesetzliche (insbesondere vertragsrechtliche und schadenersatzrechtliche), normative Regelungen würden nicht gelten.

In den ABB werden bereits unter Art 1, somit an vorderster und prominenter Stelle, einige im Folgenden verwendeten Begriffe definiert, darunter der Begriff „*Abkommen*“ (Beilage ./B). Es fördert den Lesefluss eines Verbrauchers und damit dessen Textverständnis wohl erheblich, wenn anstelle der Wendung „*Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999*“ nach einmaliger, entsprechender Definition im Text nur vom „*Abkommen*“ die Rede ist.

Auch die Position der Bestimmung unter der Überschrift „*Anwendbares Recht*“ als Unterpunkt zum Artikel „*Schadenshaftung*“ ist als für einen Verbraucher nicht überraschend zu beurteilen.

Die Klausel in der dem Klagebegehren zugrunde gelegten Form ist daher zulässig.

13. Klausel:

„15.3.4. Unsere Haftung übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Wir haften nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schadenersatz mit pönalem Charakter. Dieser Haftungsausschluss gilt gegenüber Konsumenten nur insofern, als wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und uns die durch diese Schäden betroffenen Interessen des Konsumenten beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Eine sinngleiche Klausel sei bereits in dem gegen den Mutterkonzern der Beklagten geführten

Verfahren 4 Ob 63/21z diesem gegenüber vom OGH für unzulässig erklärt worden.

Die Begriffe „mittelbare Schäden“ und „Folgeschäden“ würden sich bei kundenfeindlichster Auslegung auch auf Personenschäden beziehen. Nach dem Wortlaut der Klausel wäre eine Haftung für Personenschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sei beim Verbrauchergeschäft eine Einschränkung der Haftung für Personenschäden generell unzulässig.

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, da es für den Verbraucher unklar sei, was unter dem, dem österreichischen Recht unbekannten Begriff des „nachgewiesenen Schadens“ zu verstehen ist. Die Klausel sei daher intransparent.

Eine Haftungseinschränkung für Vermögensschäden sei insoweit unzulässig, als sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit betrifft. Bei leichter Fahrlässigkeit müsse sie sachlich gerechtfertigt sein, ansonsten sie den Verbraucher gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteilige.

Zudem werde in der Klausel darauf abgestellt, ob die durch diese Schäden betroffenen Interessen dem Konsumenten beim Vertragsabschluss bekannt waren.

o) Bestreitungsvorbringen:

Bei den Begriffen "*mittelbarer Schaden*" und "*Folgeschäden*" handle es sich um juristische Fachbegriffe mit einer klaren Abgrenzung. Nur weil einem Laien diese Fachbegriffe nicht bekannt sein mögen, führe dies nicht zur Intransparenz dieser Begriffe. Die Klarstellung, wonach nur der Betrag des nachgewiesenen Schadens ersetzt wird, erläutere dem Verbraucher nur eine Selbstverständlichkeit des Schadenersatzrechts. Durch die Klausel werde auch der Ersatz von Personenschäden weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Die Begriffe "*mittelbarer Schaden*" und "*Folgeschäden*" würden sich auf andere als auf Personenschäden beziehen. Ein Ausschluss solcher Schäden bei leichter Fahrlässigkeit sei zulässig und sachlich gerechtfertigt, um eine uferlose Haftung, deren Umfang für sie nicht vorhersehbar sei, zu vermeiden.

o) Rechtliche Beurteilung:

Mit dieser Klausel wird die Haftung der Beklagten für sämtliche mittelbare Schäden, Folgeschäden und Schäden mit pönalem Charakter auf den Fall begrenzt, dass diese von der Beklagten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für leichte Fahrlässigkeit soll die Beklagte nach dem Wortlaut der Klausel nicht haften.

Nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG darf die Haftung für Personenschäden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden. Im Umfang dieser Anfechtung schließt sich das erkennende Gericht der Beurteilung des OGH betreffend die zu 4 Ob 63/21z angefochtene, sinngleiche

Klausel an: Die Begriffe „mittelbare Schäden“ und „Folgeschäden“ beinhalten dem Wortlaut nach keinen Ausschluss von Personenschäden, sondern schließen diese vielmehr mit ein. Die Diktion der Klausel ist damit geeignet, den Verbraucher von der Geltendmachung von leicht fahrlässig herbeigeführten Personenschäden abzuhalten, weshalb sie gegen das Transparenzgebot verstößt, sodass die Klausel unzulässig ist.

Wie bereits unter B) ausgeführt, betrifft eine Unzulässigkeit selbst dann die gesamte Klausel, wenn ein Teil davon nicht betroffen ist. Das Gericht hat für eine geltungserhaltende Reduktion der angefochtenen Klausel nicht zu sorgen (RS0038205). Der erste Satz der Klausel steht in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit den unzulässigen Folgesätzen, sodass auch er von der Unzulässigkeit umfasst ist. Der Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien zu 2 R 157/19a (die der Entscheidung des OGH zu 4 Ob 63/21z zu Grunde lag), ändert an der Beurteilung im vorliegenden Verfahren nichts. Mangels Anfechtung konnte sich der OGH in seiner Entscheidung mit dieser Frage nicht auseinandersetzen.

Die vom Kläger vorgenommene Auslegung, die Klausel stelle darauf ab, ob die durch diese Schäden betroffenen Interessen dem Konsumenten (und nicht der Beklagten) beim Vertragsabschluss bekannt waren, teilt das Gericht dagegen nicht.

14. Klausel:

„15.3.5. Ausschluss und Beschränkungen unserer Haftung gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Agenten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät wir benutzen, einschließlich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der gegebenenfalls von uns und den genannten Personen als Schadenersatz insgesamt zu leisten ist, darf die für uns geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB.

Die sinngleiche Klausel sei bereits in dem gegen den Mutterkonzern der Beklagten geführten Verfahren 4 Ob 63/21z vom OGH für unzulässig erklärt worden.

Die Intransparenz gemäß § 6 Abs 3 KSchG der Klausel in Zusammenhang mit diversen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen ergebe sich daraus, dass in den vorliegenden ABB eine Vielzahl entsprechender Bestimmungen normiert sei und daher schon im Gesamtkontext unklar bleibe, wie die Haftung der Beklagten konkret ausgestaltet sei. Der Klausel lasse sich nicht entnehmen, welche konkreten Höchstgrenzen und Haftungsbeschränkungen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung gelangen sollen, zumal

einige der Bestimmungen, die Haftungsbegrenzungen enthalten, unzulässig seien. Die Klausel berge somit auch einen Verweis auf unzulässige Vertragsbestimmungen, was wiederum unzulässig sei.

Unter Zugrundelegung der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sei die Klausel als genereller Haftungsausschluss der Beklagten zu verstehen. Sie verstoße somit gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Die Klausel stelle nicht darauf ab, dass die Haftung der Beklagten für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder von einer ihr zurechenbaren Person verursachten Schäden nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden könne. Ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung bei Personenschäden sei generell unzulässig.

Die Intransparenz liege auch darin, dass der Kreis der Dritten, die von der Klausel umfasst werden sollen, nur grob umschreiben sei. Bei kundenfeindlichster Auslegung beziehe sich die Klausel nicht nur auf sämtliche AGB der Beklagten sondern auch auf alle ihrer Konzerngesellschaften.

Zudem sei die Klausel auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da eine sachliche Rechtfertigung für die sich daraus ergebende Schlechterstellung der Fluggäste nicht ersichtlich sei.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Bestimmung normiere keine zusätzlichen Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen. Es werde auch nicht auf unzulässige Klauseln verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung ihrer Haftung bleibe nicht unklar. Es sei klar, dass sich die als Punkt 15.2.5. bezeichnete Regelung der ABB als Unterpunkt von Art 15 auf in eben diesem enthaltene Haftungsbestimmungen beziehe.

Die Klausel gebe im Wesentlichen die Bestimmung von Art. 43 und Art 30 Abs 2 Montrealer Übereinkommen wieder, konkretisiere den dort enthaltenen Begriff der „*Leute des Luftfrachtführers*“ und stelle damit bloß unbedenkliche Information dar.

Die Klausel sei weder intransparent noch gröblich benachteiligend.

o) Rechtliche Beurteilung:

Die in der Entscheidung 4 Ob 63/21z vom OGH geprüfte, nahezu wortgleiche Klausel unterscheidet sich von der hier vorliegenden inhaltlich nur darin, dass der Begriff „*Agenten*“ nicht ausdrücklich Erwähnung findet.

Der OGH führte zu jener Klausel aus: *„Die zu beurteilende Klausel erstreckt Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung der Beklagten auf bestimmte Dritte. Zudem wird der von der Beklagten und den genannten Dritten zu zahlende Schadenersatz auf die für die Beklagte*

geltenden Haftungshöchstgrenzen eingeschränkt. Selbst wenn der Verbraucher diese Klausel nur auf Schadenersatzansprüche beziehen sollte, ist der Vorwurf der Intransparenz berechtigt. Die bloße Bezugnahme auf ‚geltende Haftungshöchstgrenzen‘ lässt den Verbraucher im Unklaren darüber, welche konkreten Schadensbeträge er in welchem Schadensfall geltend machen kann. [...] Mit der Bezugnahme auf Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen will die Beklagte auf sich darauf beziehende Regelungen in den ABB verweisen. Dazu hat das Berufungsgericht zutreffend festgehalten, dass damit jedenfalls auf die Klausel 42 verwiesen wird, die zum Teil unzulässig ist. Ein Querverweis auf eine unzulässige Klausel macht nach der Rechtsprechung jedoch auch die verweisende Klausel intransparent und daher unzulässig.

Diese Beurteilung teilt das erkennende Gericht sinngemäß in Bezug auf die hier vorliegende Klausel. Mit dieser wird jedenfalls Bezug auf die ebenfalls angefochtene und als unzulässig beurteilte 16. Klausel „15.4.4. Haftungsausschluss“ genommen, weshalb auch Klausel 14 als unzulässig gemäß § 6 Abs 3 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG anzusehen ist. Aber auch eine sachliche Rechtfertigung für die Einschränkung im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB ist nicht erkennbar.

15. Klausel:

„15.4.1. Unbeschränkte Haftung

Unsere Haftung für Schäden aufgrund der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Passagiers durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ist betragsmäßig grundsätzlich nicht beschränkt.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Durch die Wendung „*grundsätzlich nicht beschränkt*“ werde dem Durchschnittsverbraucher vermittelt, dass die Haftung der Beklagten in bestimmten Fällen beschränkt wird. Hierdurch werde die Rechtslage falsch wiedergegeben, da eine betragsmäßige Haftungsbeschränkung für Personenschäden in Verbraucherverträgen dem österreichischen Schadenersatzrecht fremd sei. Bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel könne eine Haftungsbeschränkung bei Personenschäden erkannt werden. Die Klausel könne nicht als bloße Information gedeutet werden.

Die Klausel verstoße damit gegen § 6 Abs 3 KSchG, da zum Einen nicht nachvollziehbar sei, wann es zu einer Haftungsbeschränkung komme, zum Anderen weil die Haftungsbeschränkung auch gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG verstoße, wodurch wiederum ein Verstoß gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Da es für die mögliche Haftungsbeschränkung auch keine sachliche Rechtfertigung gebe, verstoße die Klausel auch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

o) Bestreitungsverbringen:

Diese Klausel informiere Verbraucher lediglich über eine unbeschränkte Haftung der beklagten Partei für Schäden aufgrund der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bei Unfällen an Bord eines Flugzeuges oder beim Ein- und Aussteigen. Dies entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Die Rechte der Verbraucher würden in keiner Weise eingeschränkt. Die Klausel sei für den Verbraucher weder irreführend, noch intransparent, noch gröblich benachteiligend.

o) Rechtliche Beurteilung:

Aus dem Wortlaut der Klausel lässt sich auch für einen Verbraucher eine konkrete Haftungsbeschränkung nicht erkennen; im Gegenteil wird eine solche ausdrücklich als grundsätzlich nicht gegeben bezeichnet.

Der Kläger stößt sich an der Wendung „*grundsätzlich nicht beschränkt*“ und leitet daraus ab, dem Verbraucher werde die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung in anderen Klauseln suggeriert.

Dabei übersieht der Kläger aber, dass eine Haftungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen durchaus zulässig sein kann. Entsprechend setzte er sich im Zuge der Anfechtung der 16. Klausel mit der Haftungsbeschränkung nach Art 20 Montrealer Übereinkommen ausführlich auseinander. Die Ansicht, dass sich aus dieser Formulierung die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auch für Personenschäden ableiten lässt, teilt das Gericht nicht.

Die Wendung „*grundsätzlich nicht beschränkt*“ ist damit richtig und nicht gröblich benachteiligend. Sie ist weder gemäß § 6 Abs 3 KSchG noch gemäß § 879 Abs 3 ABGB zu beanstanden.

16. Klausel:

„**15.4.4. Haftungsausschluss**

Übernehmen wir Ihre Beförderung, obwohl diese aufgrund Ihres Alters oder Ihres geistigen oder körperlichen Zustandes derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für Sie darstellt, oder diese zu befürchten ist, so haften wir nicht für Schäden in dem Ausmaß, in dem sie durch diesen Zustand verursacht oder mitverursacht worden sind. Falls die Beförderung aus diesen Gründen für Sie eine Gefährdung darstellen könnte, sind Sie verpflichtet, uns darüber vorab zu informieren, damit wir die Möglichkeiten für

eine gefahrlose Beförderung überprüfen können.“**o) Klagsvorbringen:**

Die Klausel verstoße gegen Art 26 iVm Art 20 MÜ, § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, sowie § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel sei gemäß § 6 Abs 3 KSchG intransparent, da sich nicht erhellte, welches Alter bzw. welcher geistige oder körperliche Zustand eine Gefahr darstellt und aufgrund welcher Kriterien eine gefahrlose Beförderung möglich ist.

Der damit erwirkte Haftungsausschluss sei von Art 20 Montrealer Übereinkommen nicht gedeckt. Ein solcher könne nur dann vereinbart werden, wenn die geschädigte Person durch eine unrechtmäßige, auch nur fahrlässige Handlung oder Unterlassung den Schaden selber verursacht oder dazu selber beigetragen hat. Ein genereller Ausschluss für den Fall, dass der Schaden auf das Alter, den geistigen Zustand oder den körperlichen Zustand zurückzuführen ist, selbst wenn den Fluggast daran kein Verschulden trifft, entspreche dem nicht. Auf den körperlichen/geistigen Zustand des Fluggastes stelle das Haftungsregime des Montrealer Übereinkommens gerade nicht ab, auch nicht darauf, ob es zum Schadenseintritt nur aus diesem Grund kommen konnte. Vielmehr sehe dieses eine (betraglich beschränkte) verschuldensunabhängige Haftung der Beklagten für Personenschäden vor.

Da für den Haftungsausschluss keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei, verstoße die Klausel auch gegen §§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG, 879 Abs 3 ABGB.

o) Bestreitungsvorbringen:

Die Klausel habe primär informativen Charakter über die bestehende Rechtslage und sei daher nach § 28 KSchG nicht anfechtbar. Die Regelungen des Montrealer Übereinkommens bleibe von dieser Klausel unberührt, weil diese Klausel nicht dazu diene, die Haftung für Unfälle an Bord oder beim Ein- und Aussteigen auszuschließen oder einzuschränken. Sie berücksichtige lediglich den Kausalitätszusammenhang zwischen dem vorbestehenden Zustand des Passagiers und einem allenfalls eingetretenen Schaden.

Das Montrealer Übereinkommen regle eine Haftung des Luftfrachtführers für Personenschäden bei Unfällen, die sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignen. In der Klausel gehe es jedoch nicht um derartige Unfälle. Es könne von ihr auch nicht die Angabe eines konkreten Alters oder Zustandes verlangt werden, ab dem die Beförderung eine Gefahr darstellt, zumal dies individuell je nach Passagier unterschiedlich sei und letztlich vom Passagier nach Rücksprache mit dessen behandelnden Ärzten zu entscheiden sei. Daraus ergebe sich keine Intransparenz der Klausel. Sie bemühe sich nach besten Kräften bereits vorab zu prüfen, ob ein begründeter Sicherheitsgrund bestehe, der

eine Mitnahme bestimmter Passagiere aufgrund ihres Alters oder ihres geistigen oder körperlichen Zustandes verhindert. Es werde darauf abgezielt, eine potenzielle Gefährdung des Passagiers im Rahmen der Beförderung zu vermeiden. Durch die Verpflichtung, sie vorab über relevante Umstände zu informieren, werde die Möglichkeit geschaffen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine sichere und risikofreie Beförderung zu gewährleisten. Diese Regelung diene sowohl dem Schutz des betroffenen Passagiers als auch der Einhaltung allgemeiner Sicherheitsstandards und sei daher sachlich gerechtfertigt. Die Klausel entspreche zudem dem Grundsatz der Schadenminderungspflicht und einer allfälligen Mitwirkungspflicht von Passagieren. Die Verpflichtung zur Vorabinformation ermögliche es ihr, präventive Maßnahmen für eine sichere Beförderung zu treffen, sei es durch besondere Betreuung, sei es durch technische Vorkehrungen. Eine grobliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB liege daher nicht vor.

o) Rechtliche Beurteilung:

Art 20 Montrealer Übereinkommen lautet: „Weist der Luftfrachtführer nach, dass die Person, die den Schadensersatzanspruch erhebt, oder ihr Rechtsvorgänger den Schaden durch eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung, sei es auch nur fahrlässig, verursacht oder dazu beigetragen hat, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung gegenüber dieser Person insoweit befreit, als diese Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Verlangt eine andere Person als der Reisende wegen dessen Tod oder Körperverletzung Schadensersatz, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung insoweit befreit, als er nachweist, dass eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Reisenden, sei es auch nur fahrlässig, den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Dieser Artikel gilt für alle Haftungsbestimmungen in diesem Übereinkommen einschließlich Artikel 21 Absatz 1.“

Nach dieser Bestimmung kommt es nur dann zu einer Haftungsbeschränkung (bis hin zu einer Haftungsbefreiung), wenn dem geschädigten Fluggast ein zumindest fahrlässiges und rechtswidriges Verhalten oder eine zumindest fahrlässige und rechtswidrige Unterlassung vorzuwerfen ist. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass diese Bestimmung auf den körperlichen Zustand oder den geistigen Zustand oder das Alter nicht abstellt; regelmäßig – sieht man von übermäßiger Alkoholisierung oder Ähnlichem ab – liegen derartige Zustände auch verschuldensunabhängig vor und sind auch nicht rechtswidrig. Die Ansicht der Beklagten, die Klausel informiere nur über die Rechtslage, kann damit nicht geteilt werden.

Auch der Hinweis, die Klausel diene insbesondere der Sicherheit des betroffenen Passagiers und der Möglichkeit, präventive Maßnahmen für einen sicheren Transport zu setzen, deckt sich mit der Textierung der Klausel nicht: Nach dem Wortlaut käme es selbst dann zu einer Haftungsbeschränkung (bis hin zu einem Haftungsausschluss), wenn der Passagier sein Alter

oder seinen eingeschränkten Zustand im Sinne des zweiten Satzes offen legt und die von der Beklagten daraufhin gesetzten, präventiven Maßnahmen einen Schaden nicht verhindern; ja sogar dann, wenn präventive Maßnahmen von der Beklagten unterlassen werden.

Soweit die Klausel das (nachvollziehbare) Ziel verfolgt, für Schäden auf Grund für sie nicht erkennbare und ihr gegenüber schuldhaft nicht offengelegte, gesundheitliche Einschränkungen des Passagiers nicht zu haften, schießt sie mit ihrem Wortlaut über dieses Ziel weit hinaus. Dies zeigt schon das vom Kläger angeführte Beispiel eines unverschuldeten Sturzes eines für jede Person erkennbar auf den Rollstuhl oder auf Krücken angewiesenen Passagiers beim Ein- oder Aussteigen, wenn der Sturz auf die Gebrechlichkeit des Passagiers zurückzuführen ist. Die sich aus der Klausel ergebende Haftungseinschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Klausel ist damit sowohl nach § 6 Abs 1 Z 9, Abs 3 KSchG, als auch nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig.

17. Klausel:

„16.2. Ausschlussfrist für Klagen

Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tag der Ankunft des Flugzeuges am Bestimmungsort oder vom dem Tag, an welchem das Flugzeug am Bestimmungsort hätte ankommen sollen oder von dem Tag, an dem die Beförderung abgebrochen wurde. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichtes.“

o) Klagsvorbringen:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB.

Die sinngleiche Klausel sei bereits Gegenstand in dem gegen den Mutterkonzern der Beklagten geführten Verfahren gewesen (4 Ob 63/21z) und vom OGH für unzulässig erklärt worden.

Mit der Klausel werde nicht berücksichtigt, dass die Normierung der Zweijahresfrist nur für Schäden zulässig sei, die dem Haftungsregime des Übereinkommens von Montreal unterliegen. Für alle anderen Schäden gelte die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB, wonach Schadenersatz binnen 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen ist. Da die Klausel insofern die wahre Rechtslage verschleierte und darüber hinaus in sich widersprüchlich sei, sei sie intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Zudem sei die Klausel auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Für eine zeitliche Einschränkung der Verbraucher, Ansprüche gegen die Beklagte geltend zu machen, sei keine

sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Die Regelung weiche in unzulässiger Weise vom österreichischen Schadenersatzrecht ab, da nach diesem die 3-jährige Verjährungsfrist mit einer solchen Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufe beginne, bei der eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Ansonsten gelte eine 30-jährige Verjährungsfrist. Da das österreichische Schadenersatzrecht keine 2-jährige Verjährungsfrist kenne, müsse eine derartige Klausel vertraglich vereinbart werden. Die Verkürzung von Verjährungsfristen im Verhältnis zu Verbrauchern verstoße gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG.

o) Bestreitungsvorbringen:

Mit der Klausel informiere die beklagte Partei auch für Verbraucher klar und verständlich über die in Art 35 Montrealer Übereinkommen geregelten Ausschlussfristen. Die Klausel habe lediglich informativen Charakter, indem sie Art 35 Montrealer Übereinkommen wiedergebe. Sie sei daher unbedenklich. Auch der Beginn des Fristenlaufs sei transparent, für den Verbraucher sei immer klar, welcher Zeitpunkt für den Lauf der Verjährungsfrist in seinem Fall gelte. Die Frist nach Art 35 Montrealer Übereinkommen gelte weltweit einheitlich und sei zwingendes Recht. Eine Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG sei nicht gegeben,

Eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB liege nicht vor. Sie setze sich nicht über zwingendes Recht hinweg, der Verbraucher werde nicht unangemessen benachteiligt. Die Klausel führe nicht zu einer Verkürzung der dem Verbraucher zustehenden Fristen nach österreichischem Schadenersatzrecht.

o) Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel ist nicht nur sinngleich sondern in weiten Bereichen wortgleich mit der zu 4 Ob 63/21z geprüften. Der wesentliche Unterschied der Formulierungen liegt darin, dass in jener Klausel die Geltung für Ansprüche auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art „*bei internationalen Beförderungen*“ eingeschränkt wurde. Diese Einschränkung ist in der Textierung der hier angefochtenen Klausel nicht enthalten.

In jener Entscheidung urteilte der OGH, dass sich aus der Formulierung der dort angefochtenen Klausel für den durchschnittlichen Verbraucher ein Bezug und damit eine Einschränkung auf das Montrealer Abkommen nicht ergebe. Dies muss wohl um so mehr dann gelten, wenn - so wie hier - kein Bezug zu internationalen Flügen hergestellt wird.

In jener Entscheidung urteilte der OGH weiters, der Verbraucher sei nicht in der Lage, den konkreten Anwendungsbereich des Übereinkommens zu bestimmen und zu unterscheiden, ob die von ihm erlittenen Schäden der zweijährigen Ausschlussfrist unterliegen oder nicht. Tatsächlich gebe es auch eine Reihe von Ansprüchen, die nicht dem Haftungsregime des Montrealer Übereinkommens unterliegen. Dies gelte vor allem für „standardisierte

Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Schäden“ nach der Fluggastrechte-VO 261/2004/EG (siehe dazu EuGH C-344/04, Rz 43 und 84). Die Klausel vermittle dem Verbraucher damit ein unvollständiges Bild über die Fristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und könne ihn daher zu Unrecht davon abhalten, Ansprüche auch nach Ablauf der Zweijahresfrist geltend zu machen. Damit verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot. Auch der Beginn des Fristenlaufs sei nicht ausreichend verständlich. Insbesondere sei nicht klar, in welchen Fällen die dritte Alternative maßgebend ist und in welchem Verhältnis sie zu den ersten beiden Alternativen steht.

Diese Beurteilung ist überzeugend und in gleichem Maße auf die hier angefochtene, in den wesentlichen Punkten inhaltlich idente Klausel zutreffend.

Die Klausel ist damit intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Ob sie auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist, kann dahin gestellt bleiben.

D) Wiederholungsgefahr und Unterlassungsanspruch:

Mit eingeschriebenem Brief vom 02.10.2024 (Beilage ./A) forderte der Kläger die Beklagte auf, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben. Dieser Aufforderung kam die Beklagte innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, sodass Wiederholungsgefahr jedenfalls anzunehmen ist. Diese wurde von der Beklagte für den Fall eines erkannten Rechtsverstoßes auch nicht bestritten.

Für die Unterlassung ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Für die Umsetzung von Änderungen in den ABB der Beklagten ist die Befassung und Koordination der Rechtsabteilung und einer Vielzahl anderer Fachabteilungen erforderlich. Auch die an den ausländischen Zielflughäfen geltenden Regelungen sind dabei zu prüfen und zu berücksichtigen. Erstellte Entwürfe geänderter Klauseln müssen rechtlich auf ihre Zulässigkeit geprüft und an die Prüfungsergebnisse allenfalls angepasst werden. Schließlich muss eine Implementierung im IT-System in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Die geänderten Regelungen müssen betriebsintern den Mitarbeitern bekannt gegeben und erklärt werden, ebenso dem Mutterkonzern.

Diese Feststellungen folgen den Angaben des Zeugen [REDACTED]. Dessen Einschätzung des dafür erforderlichen Zeitaufwandes teilt das Gericht nicht. Die Beurteilung der Angemessenheit ist darüber hinaus eine Rechtsfrage.

Das erkennende Gericht erachtet im Hinblick auf die obigen Feststellungen eine Frist von sechs Monaten für angemessen, um die nötigen umfangreichen Änderung der AGB umzusetzen. Sie entspricht damit auch der vom Kläger für die Urteilsveröffentlichung beantragten Frist.

Die dem Zeugen [REDACTED] erkennbar vorschwebende Frist von neun bis zwölf Monaten ist jedenfalls zu lang.

Der Kläger nannte trotz Aufforderung durch das Gericht keine in Monaten bemessene Frist; diese sollte sich aber eher im unteren Bereich der in den unterschiedlichen Judikaten enthaltenen Fristen bewegen.

E) Veröffentlichungsbegehren:

§ 30 Abs 1 KSchG sieht die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung iSd § 25 Abs 3 UWG vor. Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Es besteht ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist das vom Kläger zur Urteilsveröffentlichung genannte Medium, die Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“ in der bundesweit erscheinende Ausgabe, geeignet. Die Beklagte brachte weder vor, dass eine Urteilsveröffentlichung durch den Kläger auch im Fall des Obsiegens unzulässig sei, noch wandte sie sich gegen das beantragte Medium. In Anbetracht dessen, dass sich das Angebot der Beklagten an potenzielle Fluggäste in ganz Österreich, quer durch alle Generations- und Gesellschaftsschichten, richtet, erscheinen das beantragte Medium und die beantragte Form angemessen, um den gewünschten Effekt der Verbraucheraufklärung zu erreichen, ohne dabei das erforderliche Maß zu überschreiten.

F) Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 1 ZPO. Der Kläger obsiegte mit seiner Klage in 13 von 17 Klauseln, das sind rund 75 %. Die Beklagte ist daher schuldig, dem Kläger 50 % der Prozesskosten, das sind € 3.433,00 netto / € 4.119,60 brutto, und 75 % der von ihm getragenen Barauslagen, das sind € 1.667,00, zu ersetzen.

Einwendungen gegen die Kostenverzeichnisse wurden nicht erhoben.

Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht,
Abteilung 6
Korneuburg, 02. Mai 2025
Mag Robert Altmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG